



Vorblatt

zum Regelheft für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für För- derprogramme des Bundes (Stand 01.09.2015)

mit vorläufigen Änderungen

Eine vollständige Überarbeitung des Regelheftes ist für 2019 geplant.

Folgende Änderungen greifen mit sofortiger Wirkung:

Webinare und alternative Lehrformen: Möglichkeit der vollen Anrechnung bei E-Learning mit synchroner Kommunikation	2
Alter des Praxisnachweises: bis zu sechs Jahre alt am Verlängerungstermin	3
Praxisnachweis Energieberatung im Mittelstand: weitere Möglichkeiten.....	4
Eintragung für Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung) (BAFA) und Energieberatung im Mittelstand (BAFA): geänderte Eintragungsvoraussetzungen.....	4
Neue Kategorie: Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (BAFA).....	5

Webinare und alternative Lehrformen: Möglichkeit der vollen Anrechnung bei E-Learning mit synchroner Kommunikation

4.1 Weiterbildungsnachweis

Der Absatz „Webinare und alternative Lehrformen“ unter Ziffer 4.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Weiterbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der je Personengruppe bzw. Kategorie insgesamt geforderten Unterrichtseinheiten (UE) entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von acht UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet (die auf Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Abschlussprüfung ist vor Ort abzulegen (nicht online).“

4.2 Fortbildungsnachweise

Der Absatz „Webinare und alternative Lehrformen“ unter Ziffer 4.2. wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Neben Präsenzunterricht werden auch solche UE voll angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet. Am Ende dieser Fortbildungen erfolgt eine Kurzprüfung.
- Die Fortbildung wird unabhängig davon in vollem Umfang angerechnet, wenn der Lehrgang durch die ZfU zugelassen ist.“

Alter des Praxisnachweises: bis zu sechs Jahre alt am Verlängerungstermin

Folgende Ziffern im Regelheft beinhalten Angaben zum Alter des Praxisnachweises, die wie folgt neu gefasst sind:

2.1.1 Fortbildungen und Praxisnachweis

Voraussetzung für die Verlängerung des Listeneintrags ist, dass der Experte an Fortbildungen teilgenommen hat und nachweisen kann, dass er Anträge in dem betreffenden Förderprogramm bearbeitet bzw. entsprechende Leistungen erbracht hat (Praxisnachweis).

Ist ein durchgeführtes Bauvorhaben (auch Einzelmaßnahmen) gefordert, so muss dieses abgeschlossen sein. Der Abschluss bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) darf bei Ablauf des jeweiligen Eintragungs- bzw. - Verlängerungszeitraums nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Ist eine Beratungsleistung bzw. ein Konzept gefordert, so muss die Förderung ausgezahlt sein. Die Auszahlung der Förderung darf bei Ablauf des jeweiligen Eintragungs- bzw. Verlängerungszeitraums nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.

Umfang und Inhalte der Fortbildungen und des Praxisnachweises werden für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil des Regelhefts geregelt.

16.3 Anforderung an die Praxisnachweise

Der Praxisnachweis wird durch Vorlage eines durchgeführten und vom BAFA geförderten Energieberatungsberichts mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der Richtlinie für die Vor-Ort-Beratung des BAFA geführt.

19.3.1.2 Durchgeführte Einzelmaßnahmen und Bilanzierung des Gebäudes.

Alternativ zum durchgeführten KfW-Effizienzhaus gemäß 19.3.1.1 kann Folgendes nachgewiesen werden:

- Zwei umgesetzte unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude sowie Bilanzierung zu einem KfW-Effizienzhaus (55 bis 115) anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

22.3 Anforderung an die Praxisnachweise

Siehe nächster Punkt „Praxisnachweis Energieberatung im Mittelstand: weitere Möglichkeiten“.

Praxisnachweis Energieberatung im Mittelstand: weitere Möglichkeiten

Ziffer 22.3. wird wie folgt neu gefasst:

22.3 Anforderungen an die Praxisnachweise

Als Praxisnachweis ist eine der folgenden Beratungsleistungen bzw. eines der folgenden Konzepte nachzuweisen:

- eine durchgeführte Energieberatung mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand oder
- ein im BAFA-Förderprogramm Querschnittstechnologie gefördertes Energieeinspar- bzw. Abwärmekonzept oder
- ein im Abwärmeprogramm der KfW gefördertes Abwärmekonzept (Programm 294).

Eine Liste der Unterlagen, die vorzulegen sind, ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Es bleibt der dena unbenommen, weitere relevante Unterlagen anzufordern.

Eintragung für Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung) (BAFA) und Energieberatung im Mittelstand (BAFA): geänderte Eintragungsvoraussetzungen.

Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung)

Ziffer 15.2 (Zusatzqualifikation) entfällt

Energieberatung im Mittelstand (BAFA)

Ziffern 21.1.2 (Berufserfahrung), 21.1.3 (Aktuelle Tätigkeit als Energieberater) und 21.2 (Zusatzqualifikation) entfallen und Ziffer 21.1 wird wie folgt neu gefasst:

21.1 Grundqualifikation

Alle Experten müssen als Grundqualifikation eine der folgenden Ausbildungen nachweisen:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer der folgenden Fachrichtungen: Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau, Architektur oder
- b) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten oder
- c) Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss in einem der folgenden Fachbereiche: Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiklechnik.

Neue Kategorie: Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (BAFA)

Eintragungsanforderungen für Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (BAFA) demnächst online auf www.energie-effizienz-experten.de.



Stand 01.09.2015

Regelheft

für die Eintragung in die

Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

- Vor-Ort-Beratung (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)

- Energieberatung im Mittelstand (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Kooperation mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der KfW (Träger der Bundesförderprogramme).

Koordinierungsstelle (Organisation und Durchführung): Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)



KfW

dena
Deutsche Energie-Agentur



Inhalt

Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.....	4
I. Allgemeiner Teil.....	5
1 Eintragung in die Expertenliste.....	5
1.1 Voraussetzungen für die Eintragung.....	5
1.2 Verfahren zur Eintragung in die Expertenliste.....	5
2 Verlängerung des Listeneintrags.....	6
2.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung des Listeneintrags.....	7
2.2 Verfahren zur Verlängerung des Listeneintrags.....	7
3 Vertiefte Überprüfung – weitergehende Qualitätssicherung.....	9
4 Nachweise.....	11
5 Darstellung in der Expertenliste.....	14
6 Pflichten des Experten.....	15
7 Kooperationen mit Netzwerkpartnern.....	16
8 Auflagen.....	18
9 Ausblenden des Eintrags.....	18
10 Kündigung.....	20
11 Wiedereintragung nach Kündigung.....	22
12 Beschwerde.....	23
13 Schiedsstelle.....	23
14 Umgang mit personenbezogenen Unterlagen und Daten.....	23
II. Besonderer Teil.....	24
Kapitel 1: Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA).....	24
15 Eintragungsvoraussetzungen.....	24
16 Verlängerung des Listeneintrags.....	26
17 Vertiefte Überprüfung.....	26



Kapitel 2: Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).	27
18 Eintragungsvoraussetzungen.	27
19 Verlängerung des Listeneintrags.	29
20 Vertiefte Überprüfung.....	31
Kapitel 3: Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA).	33
21 Eintragungsvoraussetzungen.	33
22 Verlängerung des Listeneintrags.	35
23 Vertiefte Überprüfung.....	36
Kapitel 4: Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).	37
24 Eintragungsvoraussetzungen.	37
25 Verlängerung des Listeneintrags.	41
26 Vertiefte Überprüfung.....	42
Anlage 1: Weiterbildungskatalog für die Eintragung in die Kategorien Vor-Ort-Beratung (BAFA) und Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).	43
Anlage 2: Fortbildungskatalog für die Kategorien Vor-Ort-Beratung (BAFA) und Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).	54
Anlage 3: Fortbildungskatalog für die Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA).	55
Anlage 4: Weiterbildungskatalog Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ für die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).	56
Anlage 5: Fortbildungskatalog für die Eintragung in die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW) (Basisthemen).	63
Anlage 6: Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).	64



Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.

Das vorliegende Regelheft enthält die Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste):

- Vor-Ort-Beratung (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)
- Energieberatung im Mittelstand (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)

Es erläutert auch die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eintrags in der Expertenliste sowie verschiedene Regelungen zur Überprüfung der Listeneinträge, zu möglichen Maßnahmen bei Regelverstößen, zur Beitragspflicht, zum Datenschutz sowie zur Beendigung der Listeneintragung. Für die Eintragung in die Expertenliste steht Interessenten im Internet eine Anmeldeseite unter www.energieeffizienz-experten.de mit weiterführenden Informationen und Links zur Verfügung.

Die Organisation und Durchführung der Expertenliste wird durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) vorgenommen, hier „Kordinierungsstelle“ genannt. Die Bezeichnung „Träger der Bundesförderprogramme“ umfasst im Folgenden das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die KfW.

Die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Kategorie „Energieberater für Baudenkmale“ in der Expertenliste sind gesondert geregelt und auf folgender Internetseite einzusehen, über die auch die Eintragung als Energieberater für Baudenkmale erfolgt: www.energieberater-denkmal.de.



I. Allgemeiner Teil.

1 Eintragung in die Expertenliste.

1.1 Voraussetzungen für die Eintragung.

1.1.1 Anforderungen an die Qualifikation.

Voraussetzung für die Eintragung in die Expertenliste ist der Nachweis der notwendigen Qualifikation. Diese setzt sich aus einer **Grundqualifikation** und einer **Zusatzqualifikation** zusammen. Die geforderten Qualifikationen unterscheiden sich je nach Eintragungskategorie

- Vor-Ort-Beratung (BAFA),
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW),
- Energieberatung im Mittelstand (BAFA) und
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)

und sind in II. Besonderer Teil dieses Regelhefts geregelt.

1.1.2 Haftpflichtversicherung.

Der Experte muss über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beantragung, Planung und Durchführung der jeweiligen Förderprogramme abdeckt. Details zu einer geeigneten Versicherung sind vom Experten in eigener Verantwortung zu klären.

1.1.3 Weitere Voraussetzung.

Zum Zeitpunkt der Eintragung darf kein Kündigungsgrund nach Ziffer 10.2 oder 10.3 vorliegen.

1.2 Verfahren zur Eintragung in die Expertenliste.

1.2.1 Antragstellung.

Die Eintragung als Energieeffizienz-Experte (im Folgenden „Experte“) erfolgt online unter www.energieeffizienz-experten.de.

Die Eintragung von Experten ist personenbezogen. Für angestellte (nur für ihren Arbeitgeber tätige) Experten müssen Unternehmen namentlich die Mitarbeiter listen lassen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung erfüllen.

Interessierte Experten müssen über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse und einen Internetzugang verfügen, da die Kommunikation zwischen der Koordinierungsstelle und den Experten über das Internet erfolgt.

Der Antrag auf Eintragung als Experte ist online zu erstellen und anschließend schriftlich und unterschrieben bei der Koordinierungsstelle einzureichen:



Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

Fax: +49 (0)30 66 777 - 799

Die notwendigen Nachweise über das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen müssen entweder hochgeladen oder dem Antrag an die Koordinierungsstelle per Post-, E-Mail- oder Faxversand beigelegt werden. Das Hochladen ist während der Antragsbearbeitung oder danach möglich. Die Nachweise werden nicht zurückgesendet, daher bitte keine Originale einreichen. Für den Nachweis von Referenzen (Wohngebäude) sind unter anderem die energetischen Daten online einzureichen.

Entspricht ein Projekt nicht den Anforderungen der jeweiligen Förderstufe, so hat der Experte einmal die Möglichkeit, ein weiteres Projekt nachzureichen. Weist dieses ebenfalls Fehler auf, ist eine Eintragung über Referenzen nicht möglich.

1.2.2 Prüfung des Antrags und Listeneintragung.

Die Koordinierungsstelle führt die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage des unterschriebenen Antrags sowie der Nachweise in der Regel binnen vier Wochen durch.

Führt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis, wird der Eintrag freigeschaltet und online unter www.energie-effizienz-experten.de angezeigt (siehe auch Ziffer 5 „Darstellung in der Expertenliste“). Der Experte erhält eine Bestätigungs-E-Mail.

Ist nach der Prüfung durch die Koordinierungsstelle nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt sind, teilt die Koordinierungsstelle dem Antragsteller mit, welche fehlenden Nachweise einzureichen sind. Bis diese Nachweise vorliegen, bleibt der Antrag offen und der Experte wird nicht eingetragen.

Gegen die Entscheidung über die Nichteintragung ist eine Beschwerde gemäß Ziffer 13 möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle bleibt die Entscheidung der Koordinierungsstelle bindend.

2 Verlängerung des Listeneintrags.

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Aktualität der Fachkenntnisse ist eine regelmäßige Verlängerung des Listeneintrags notwendig.



2.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung des Listeneintrags.

2.1.1 Fortbildungen und Praxisnachweis.

Voraussetzung für die Verlängerung des Listeneintrags ist, dass der Experte an Fortbildungen teilgenommen hat und nachweisen kann, dass er innerhalb des Verlängerungszeitraums Anträge in dem betreffenden Förderprogramm bearbeitet bzw. entsprechende Leistungen – auch außerhalb der KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ – durchgeführt hat (Praxisnachweis).

Umfang und Inhalte der Fortbildungen und des Praxisnachweises werden für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil des Regelhefts geregelt.

2.1.2 Ersatz für den Praxisnachweis.

Ist in einer Kategorie kein aktueller Praxisnachweis vorhanden, hat der Experte die Möglichkeit, ersatzweise einen erhöhten Fortbildungsumfang von zusätzlichen 32 Unterrichtseinheiten (nachfolgend „UE“ genannt) für diese Kategorie nachzuweisen. Die Fortbildungen müssen zu Themen aus dem jeweiligen Fortbildungskatalog (Anlage 2, 3 bzw. 6) absolviert werden.

Die Möglichkeit, den Praxisnachweis durch Fortbildungsnachweise zu ersetzen, kann nicht zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags für dieselbe Kategorie in Anspruch genommen werden.

2.2 Verfahren zur Verlängerung des Listeneintrags.

2.2.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist für jede Eintragskategorie gesondert jeweils nach zwei bzw. drei Jahren (Verlängerungszeitraum) nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Die Dauer des Verlängerungszeitraums wird für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil des Regelhefts geregelt.

Beantragt der Experte eine Auszeit von mindestens 6 Monaten (z. B. Elternzeit, Auslandstätigkeit etc.), so wird zwischen zwei Zeiträumen unterschieden:

- Soll der Eintrag bis zu drei Jahre offline gestellt werden, verschiebt sich der Verlängerungstermin um die angekündigte Auszeit.
- Soll der Eintrag länger als drei Jahre offline gestellt werden, so wird der Experteneintrag erst mit dem vollständigen Nachweis für einen Verlängerungszeitraum wieder online gestellt. Die Möglichkeit, den Praxisnachweis durch Fortbildungsnachweise zu ersetzen, kann in diesem Fall zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags für dieselbe Kategorie in Anspruch genommen werden.

2.2.2 Bereitstellung der Unterlagen durch den Experten.

Die Eintragung muss online verlängert werden.



Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine anschließende Verlängerung des Listeneintrags muss **drei Monate vor dem Verlängerungstermin** bei der Koordinierungsstelle (dena) nachgewiesen werden.

Der Experte wird ein halbes Jahr vor Ablauf des Verlängerungstermins von der Koordinierungsstelle per E-Mail über die anstehende Verlängerung der Eintragung informiert. Zusätzlich wird die Notwendigkeit der Verlängerung des Listeneintrags vor Fristablauf im persönlichen Expertenzugang (Account) angezeigt, der für den Experten jederzeit online zugänglich ist.

Unabhängig davon ist der Experte dafür verantwortlich, die erforderlichen Unterlagen fristgerecht online einzureichen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verlängerung des Listeneintrags wird über die Eingabe bzw. das Einspielen der energetisch relevanten Werte und Daten zum Praxisnachweis im persönlichen Expertenzugang bzw. über die Software zum Gebäudedatentransfer (Gedatrans) sowie über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen zur Fortbildung nachgewiesen.

2.2.3 Prüfung und Verlängerung der Eintragung.

Die energetischen Daten werden von der Koordinierungsstelle nach deren Eingabe durch den Experten in die Datenmaske einem automatisierten Plausibilitätscheck unterzogen. Hierbei werden die Daten auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Sind die Voraussetzungen zur Verlängerung des Listeneintrags nachgewiesen und sind die Daten plausibel, wird die Eintragung verlängert.

Die Verlängerung kann zurückgenommen werden, sofern sich die eingereichten Unterlagen und/oder hochgeladenen Daten auch im Rahmen einer späteren Prüfung als formell oder inhaltlich unzulässig erweisen.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weil Unterlagen fehlen oder die Angaben unplausibel sind, informiert die Koordinierungsstelle den Experten über die fehlenden oder unplausiblen Nachweise. Ihm wird Gelegenheit gegeben, die fehlenden Nachweise gemäß I. Allgemeiner Teil Ziffer 2.1 und II. Besonderer Teil zu erbringen. Bis dahin wird der Eintrag ab dem Verlängerungstermin ausgeblendet.

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde gemäß Ziffer 13 möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle bleibt die Entscheidung der Koordinierungsstelle bindend.

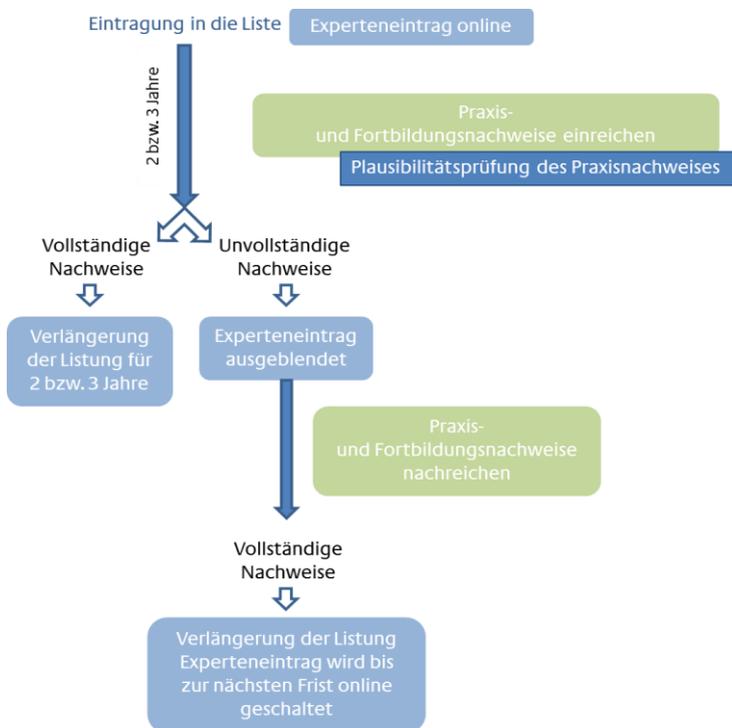


Abb: Ablauf der Verlängerung des Listeneintrags

3 Vertiefte Überprüfung – weitergehende Qualitätssicherung.

3.1 Definition und Ablauf der vertieften Überprüfung.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Expertenliste ist jeder eingetragene Experte verpflichtet, an einer vertieften Überprüfung mitzuwirken. Ziel ist es, die Arbeitsqualität der gelisteten Experten dahingehend zu überprüfen, ob erbrachte Leistungen (Energieberatungsbericht, energetische Fachplanung und/oder Baubegleitung bei Neubau oder Sanierung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen) fachgerecht und unter Einhaltung der Grundsätze dieses Regelhefts durchgeführt wurden.

Die vertiefte Überprüfung verläuft zweistufig. Zunächst erfolgen eine vertiefte Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Befragung. Daran schließt sich gegebenenfalls eine Vor-Ort-Begehung an.

Die Koordinierungsstelle wählt im Einvernehmen mit den Trägern der Bundesförderprogramme unabhängige Fachprüfer aus, die die vertiefte Überprüfung durchführen, und übermittelt die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Daten.

Die Auswahl der Experten, die im Rahmen der weitergehenden Qualitätssicherung detaillierter überprüft werden, erfolgt bei erheblichen Auffälligkeiten zum Beispiel im Ergebnis des Plausibilitätschecks oder einer früheren vertieften Überprüfung, auf Basis einer Zufallsauswahl oder auf Anforderung der KfW.



Wurde ein Experte für eine vertiefte Überprüfung ausgewählt, wird er von der Koordinierungsstelle (per Post, E-Mail oder Fax) informiert und zur Einreichung entsprechender Unterlagen aufgefordert.

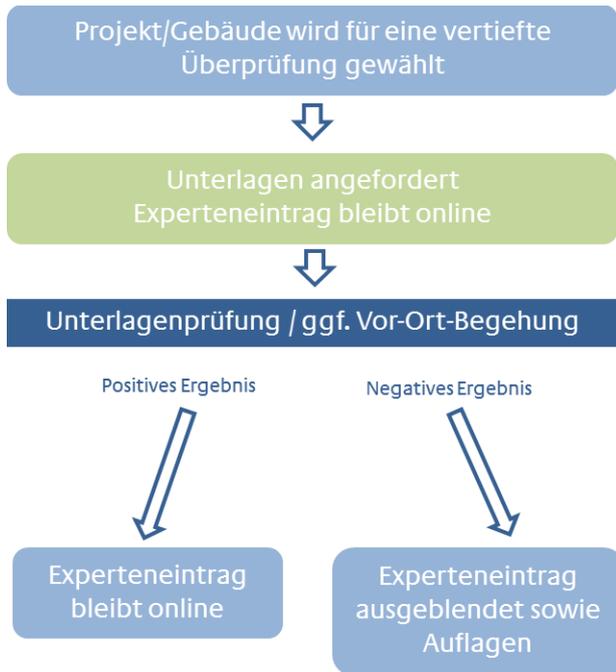


Abb: Ablauf der vertieften Überprüfung

3.2 Vertiefte Überprüfung der Unterlagen.

Welche Unterlagen für die einzelnen Förderprogramme einzureichen sind, wird im Besonderen Teil dieses Regelhefts für das jeweilige Förderprogramm gesondert geregelt.

Die Unterlagen werden von einem Fachprüfer kontrolliert.

Zur weiteren Vertiefung der Stichhaltigkeit der Angaben und gegebenenfalls zur Klärung des Sachverhalts kann sich eine Vor-Ort-Begehung durch einen externen Fachprüfer anschließen.

3.3 Vor-Ort-Begehung und Fragebogen.

Der Fachprüfer überprüft die Angaben anhand einer Vor-Ort-Begehung des Gebäudes. Insbesondere werden Angaben zu den Flächen und Bauteilaufbauten sowie zur Anlagentechnik und die Randbedingungen der Berechnung mit dem Gebäude verglichen und die bautechnische Ausführung wird in Augenschein genommen.

Der Experte und der Auftraggeber des Experten können ergänzend anhand eines Fragebogens zu der Vorgehensweise bei dem überprüften Vorhaben schriftlich befragt werden. Die Antworten auf dem Fragebogen sind dann Teil der Prüfdokumentation.



Der Experte kann an der Vor-Ort-Begehung teilnehmen und hat im Anschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme (siehe auch Ziffer 8).

3.4 Prüfergebnis.

Zum Abschluss fasst der Fachprüfer für die Koordinierungsstelle die Prüfung in einer Dokumentation zusammen, die – sofern vorhanden – auch die Stellungnahme des Experten umfasst. Der Experte erhält nach Abschluss der vertieften Überprüfung eine Rückmeldung zum Ergebnis nebst eventuellen Auflagen und Konsequenzen.

4 Nachweise.

Die erforderlichen Eintragungs- und Verlängerungsvoraussetzungen werden durch geeignete Unterlagen nachgewiesen.

Dieses Kapitel regelt zum einen Inhalt und Form der Nachweise von Fort- und Weiterbildungen. Zum anderen gibt es Auskunft über die Voraussetzungen für den Nachweis von Referenzen und Praxisnachweisen.

Die Anforderungen für die Eintragung und die Verlängerung je Kategorie werden im Besonderen Teil geregelt.

4.1 Weiterbildungsnachweise.

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte des entsprechenden Weiterbildungskatalogs in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer schriftlichen Prüfung abschließen.

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Weiterbildung erfolgt durch das Zertifikat/Zeugnis des Weiterbildungsträgers und eine Bestätigung des Weiterbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Weiterbildung beispielsweise anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.

Für jedes Modul – „Beratung“, „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ bzw. „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ – ist für alle Berufsgruppen jeweils die erfolgreich absolvierte schriftliche Abschlussprüfung nachzuweisen. Die Prüfung wird durch den Weiterbildungsträger abgenommen. Die Weiterbildungsträger verpflichten sich, den Weiterbildungskatalog in ihren Weiterbildungen einzuhalten (Selbstverpflichtung), und bestätigen dies den Teilnehmern beispielsweise anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“. Eine Zertifizierung des Weiterbildungsträgers durch die Koordinierungsstelle erfolgt nicht.

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.



Wurde die Weiterbildung **mehr als zwei Jahre vor Eintragung** absolviert, sind zusätzlich 16 UE Fortbildung zu Themen aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (siehe Anlage 2, 3 bzw. 6) nachzuweisen, die in den letzten zwei Jahren vor Eintragung absolviert worden sein müssen.

Webinare und alternative Lehrformen.

Alternative Lehrformen (Fernlehrgänge, „eLearning“, „Webinare“ u. Ä.) werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Der Präsenzunterricht muss seinem Umfang nach mindestens 30 Prozent der je nach Personengruppe insgesamt geforderten Unterrichtseinheiten betragen. Die auf das Selbststudium entfallenden Unterrichtseinheiten werden dabei gegenüber dem Präsenzunterricht nur mit der halben Wertigkeit anerkannt und sind daher zu verdoppeln, um die Anforderungen an den Gesamtumfang zu erfüllen.
- Ein Präsenzanteil von sechs Prozent genügt, wenn der Lehrgang durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zugelassen ist. Die übrigen Anforderungen gelten unverändert.

Lehrtätigkeit.

Der Nachweis der Weiterbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen, deren besondere Sachkunde im Bereich der Energieeffizienz durch verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder durch Referententätigkeit an anderen Institutionen nachgewiesen ist.

Voraussetzung ist, dass diese Personen die Inhalte des Weiterbildungskatalogs im unter II. Besonderer Teil genannten Umfang gelehrt haben. Der Nachweis der Lehrtätigkeit erfolgt durch das Arbeitszeugnis oder die Beauftragung des Weiterbildungsträgers sowie eine Bestätigung des Weiterbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit beispielsweise anhand des Formblatts „Bestätigung Lehrtätigkeit – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.

4.2 Fortbildungsnachweise.

Unter dem Begriff „Fortbildung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen verstanden, die einzelne oder mehrere Themen aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (siehe Anlage 2, 3 bzw. 6) abdecken.

Der Nachweis einer Fortbildung erfolgt durch eine Teilnahmebestätigung bzw. ein Zertifikat des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. In dem Zertifikat müssen das Anfangsdatum, der Inhalt und der Umfang der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung konkret beschrieben sein.

Fortbildungen können für mehrere Kategorien angerechnet werden, sofern die Inhalte Bestandteil mehrerer Fortbildungskataloge sind.

Eine Abschlussprüfung ist bei Fortbildungen nicht notwendig.

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.



Webinare und alternative Lehrformen.

Voraussetzung zur Anrechnung von Onlineseminaren (Webinaren) als Fortbildung ist eine Kurzprüfung am Ende des Seminars.

Zudem wird das jeweilige Webinar nur mit der Hälfte der Seminardauer angerechnet. Ist der Lehrgang durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) zugelassen, wird der Umfang ganz angerechnet.

Lehrtätigkeit.

Der Nachweis der Fortbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen, deren besondere Sachkunde im Bereich der Energieeffizienz durch verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder durch Referententätigkeit an anderen Institutionen nachgewiesen ist.

Voraussetzung ist, dass diese Personen die Inhalte aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog im unter II. Besonderer Teil genannten Umfang und Zeitraum gelehrt haben.

4.3 Nachweis von Referenzen und Praxisnachweise.

Um Referenzen oder Praxisnachweise einzureichen, ist im Vorfeld die Zustimmung des Auftraggebers zur Weitergabe personenbezogener und projektbezogener Daten an die Koordinierungsstelle einzuholen. Bei KfW-geförderten Projekten, die in der „Bestätigung zum Antrag“ eine Vor-Ort-Kontrolle durch von der KfW beauftragte Dritte zulassen, ist eine separate Zustimmung des Auftraggebers nicht erforderlich.

Für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu Referenzen und Praxisnachweisen ist es erforderlich, dass

- **der Experte gegenüber dem Auftraggeber nicht zur Verschwiegenheit gegenüber der Koordinierungsstelle hinsichtlich des Projekts verpflichtet ist und**
- **der Experte vorab die Einwilligung des Auftraggebers einholt, dessen projektbezogene Unterlagen zumindest in Kopie behalten und bei der Koordinierungsstelle zur Weitergabe an die Fachprüfer einreichen zu dürfen, und**
- **der Experte vorab sicherstellt, dass der Auftraggeber einverstanden ist, im Falle einer Auswahl des Experten für die vertiefte Überprüfung eine Vor-Ort-Begehung seines Objekts zu ermöglichen.**

Die Unterlagen der Beratung, Planung oder Baubegleitung sind mindestens fünf Jahre ab Einreichung der Gebäudedaten als Praxisnachweis oder Referenz aufzubewahren (Empfehlung: neben der digitalen Form auch in Papierform) und können im Rahmen der vertieften Überprüfung (siehe Ziffer 3) angefordert werden. Die Beratungs- und Planungsunterlagen, die Bilanzierungsunterlagen, die Baustellendokumentation und der Energieausweis von Praxisnachweisen sind bei der Koordinierungsstelle nur **auf Nachfrage** einzureichen.



Ein Gebäude/Projekt, das für die Eintragung für KfW-Förderprogramme verwendet worden ist, kann nicht mehr als Praxisnachweis für die Verlängerung für KfW-Förderprogramme verwendet werden.

5 Darstellung in der Expertenliste.

Die geprüften und freigeschalteten Einträge erscheinen in der Ergebnisübersicht der Expertenliste bei Eingabe der Postleitzahl (PLZ) oder des Nachnamens. Die einzelnen Einträge sind je nach vorhandener Eintragungskategorie unterschiedlich gekennzeichnet. Derzeit gibt es folgende Eintragungskategorien:

- Vor-Ort-Beratung (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)
 - KfW-Effizienzhaus
 - Einzelmaßnahmen
- Energieberatung im Mittelstand (BAFA)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) – Baudenkmale und besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name des Experten (Vor- und Nachname, Titel)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- Derzeit ausgeübte Tätigkeit
- Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, wenn gewünscht
- Internetseite, sofern vorhanden
- Auflistung der Eintragungskategorien, für die der Experte die Aufnahme in die Liste beantragt und deren Voraussetzungen er nachgewiesen hat
- Bei Angestellten gewerblicher Investoren o. Ä., zum Beispiel Wohnungs- oder Immobilienunternehmen: Hinweis, dass der Experte nur für Projekte der genannten Firma zur Verfügung steht
- Bei Mitgliedern von Netzwerkpartnern (siehe Ziffer 7): Name und Logo der zugehörigen Netzwerke

Ist für einen Experten keine externe Beauftragung möglich (z. B. Angestellte von Wohnungsbauunternehmen) oder gewünscht, wird der Eintrag in der Ergebnisliste entsprechend gekennzeichnet und ist nur bei Eingabe des Nachnamens oder Firmennamens auffindbar (nicht in der PLZ-Suche).

Die Koordinierungsstelle behält sich die Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten, die entweder von der Koordinierungsstelle selbst oder von Dritten verantwortet werden, vor. Die Einbindung in eine Internetseite durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Koordinierungsstelle.



Eingetragene Experten dürfen die Logos „Energieeffizienz-Experte“, „Energieeffizienz-Expertin“ und „Energieeffizienz-Experten“ gemäß den aktuellen Nutzungsbedingungen verwenden. Die Logos und Nutzungsbedingungen sind im Expertenprofil einsehbar.

6 Pflichten des Experten.

6.1 Datenaktualität.

Der Experte ist verpflichtet, seine Daten (insbesondere Name, Name der Firma, E-Mail-Adresse, Faxnummer, wenn angegeben, Anschrift, Wegfall der Ausstellungsberechtigung für EnEV-Energieausweise) im Expertenzugang auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungswünsche bezüglich des Namens und der E-Mail-Adresse müssen der Koordinierungsstelle zeitnah per E-Mail mitgeteilt werden.

Ein Wegfall der Ausstellungsberechtigung für EnEV-Energieausweise ist der Koordinierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Beitragspflicht.

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung ein Eintragsbeitrag an. Zudem wird zur anteiligen Deckung der Kosten für die Listepflege (Abwicklung des Eintragsverfahrens sowie Organisation, Betrieb und technische Weiterentwicklung der Liste) und die Verlängerung des Listeneintrags ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Die Rechnung wird im Expertenprofil bereitgestellt. Der Experte hat den Beitrag fristgemäß zu überweisen.

6.3 Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Praxistätigkeit.

Zur Qualitätssicherung der Liste verpflichtet sich jeder Experte, regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen und in der Praxis tätig zu sein. Um eine Prüfung der Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen, ist jeder Experte verpflichtet, seine Eintragung alle zwei bzw. drei Jahre zu verlängern und die dafür erforderlichen Nachweise drei Monate vor Verlängerungstermin vollständig bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Die erforderlichen Nachweise und das Verfahren zur Verlängerung sind unter Ziffer 2 und 4 sowie im Besonderen Teil dieses Regelhefts beschrieben.

6.4 Mitwirkung an der vertieften Überprüfung.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Expertenliste ist jeder eingetragene Experte verpflichtet, jederzeit an einer vertieften Überprüfung mitzuwirken (siehe Ziffer 3).



6.5 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten.

Eingetragene Experten verpflichten sich, ihre Login-Daten der Expertenliste (Benutzername/E-Mail-Adresse und Passwort) bei der KfW nur zur Beantragung von Fördermitteln in Förderprogrammen zu benutzen, für deren Kategorien sie freigeschaltet und nicht ausgeblendet sind. Die KfW unterscheidet insbesondere zwischen KfW-Effizienzhäusern, KfW-Einzelmaßnahmen und Sanierungen von Baudenkmalen.

6.6 Geltung der jeweiligen Förderrichtlinien.

Bei der **Tätigkeit** als Sachverständiger oder Berater in den Förderprogrammen sind deren spezifische Anforderungen zu beachten (die Gültigkeit bezieht sich stets auf den Zeitpunkt des Eingangs der Antragstellung).

Die Merkblätter für die KfW-Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW-Programme Nr. 151/152, 153, 430, 431, 276, 277, 278, 217/218, 220/219) sind unter www.kfw.de einsehbar.

Die Informationen, die über den „Info-Letter“ an den Experten versendet werden, stellen verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller KfW-Förderanträge durch den Experten dar („Kennen müssen“). Dies gilt für alle Informationen zu den KfW-Förderprogrammen, die dem Experten in dessen Benutzerkonto zur Verfügung gestellt werden.

Die Richtlinien zur Vor-Ort-Beratung und zur Energieberatung im Mittelstand sind unter www.bafa.de einsehbar.

7 Kooperationen mit Netzwerkpartnern.

Für Kammern, berufsständische Verbände und andere Kooperationspartner/Organisationen (im Folgenden „Netzwerk“) besteht die Möglichkeit, als sogenannter Netzwerkpartner eine Kooperation einzugehen, die ihren Mitgliedern ein vereinfachtes Verfahren zur Aufnahme in die Expertenliste ermöglicht.

Derzeit ist eine Kooperation nur für die Eintragung für Förderprogramme für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung (BAFA) und Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW)) möglich.

Wenn ein Netzwerk sich verpflichtet und nachweist, dass es entsprechend diesem Regelheft die erforderlichen Nachweise von Experten erhebt und die Anforderungen an einen Listeneintrag prüft, ist eine Kooperation mit dem Netzwerk hinsichtlich eines vereinfachten Verfahrens zur Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Netzwerkmitglieder möglich. Die Eintragung der Netzwerkmitglieder in die Expertenliste erfolgt personenbezogen. **Netzwerkmitglieder müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die anderen Experten, um in die Expertenliste eingetragen zu werden.** Insbesondere ist ein unterzeichneter Antrag des Netzwerkmitglieds bei der Koordinierungsstelle einzureichen.

Anfragen zu einer Kooperation sind direkt an die Koordinierungsstelle zu richten.



In der Regel muss ein Netzwerk folgende Anforderungen erfüllen, um als Netzwerkpartner in der Expertenliste aufgeführt zu werden:

- Das Netzwerk hat direkten Kontakt zu seinen Mitgliedern. Das Netzwerk versorgt seine Mitglieder regelmäßig mit Fachinformationen zum Thema Energieeffizienz, um die Kenntnisse und den Wissensstand seiner Mitglieder auszubauen und die Marktakteure zusammenzubringen. Es weist seine Mitglieder auf Veranstaltungen zum Themenbereich energieeffizientes Bauen und Sanieren hin und unterstützt den Erfahrungsaustausch. Das Netzwerk organisiert oder beteiligt sich regelmäßig an Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Verbreitung aktueller Fachinformationen.
- Ziel des Netzwerks ist es insbesondere, den Markt für Energieberatungen sowie energieeffiziente Neubauten und Sanierungen zu aktivieren. Das Netzwerk versorgt die Zielgruppe der Gebäudeeigentümer regelmäßig mit entsprechenden Informationen (z. B. Material, Veranstaltungen, Messen).
- Das Ziel des Netzwerks liegt nicht vorrangig darin, eigene Aufträge für Planungs-, Ingenieur- oder Beratungsleistungen zu akquirieren.
- Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Netzwerks liegt nicht ausschließlich in der Durchführung von Weiter- oder Fortbildungen. Eine reine Listung von Absolventen gilt nicht als ausreichend.
- Ein Netzwerk muss eine relevante Anzahl an Mitgliedern von in der Regel ab 200 Mitgliedern haben.
- Eine Auflistung der Mitglieder des Netzwerks muss für Dritte jederzeit öffentlich zugänglich sein.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend. Über die vertragliche Einbindung eines Netzwerks als Netzwerkpartner in die Expertenliste entscheiden im Zweifelsfall die Träger der Bundesförderprogramme.

Netzwerkpartner, die vertraglich in eine Kooperation zur Eintragung und Verlängerung der Listung eingebunden sind, können sich auf einer separaten Internetseite innerhalb der Expertenliste präsentieren, auch mit Angabe ihrer Internetseite (Verlinkung). Eine Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner kann ferner im persönlichen Profil des gelisteten Experten mit dem jeweiligen Logo des Netzwerkpartners angezeigt werden.

Kündigt ein Netzwerkpartner oder die Koordinierungsstelle die Vereinbarung, bleibt die Listung der über dieses Netzwerk zugelassenen Experten bestehen. Diese werden über die Kündigung informiert und können dann entscheiden, ob sie weiter eingetragen bleiben wollen oder ihrerseits ebenfalls kündigen. Soll der Eintrag bestehen bleiben, hat der Experte ein neues Antragsformular für die Eintragung als Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes zu unterzeichnen und dieses zusammen mit seinen Unterlagen bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Für die Weiterführung der Eintragung werden bis zum Ablauf des Beitragsjahres keine weiteren Gebühren erhoben. Das Eintragungsdatum und der Verlängerungstermin des Experteneintrags bleiben unberührt.

Mitglieder von Kammern, Verbänden und anderen Organisationen, die als Netzwerkpartner in die Listenführung eingebunden sind, können die Details zur Eintragung bei ihrer Organisation erfragen. Eine Liste der Netzwerkpartner ist unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.



8 Auflagen.

8.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen.

Sofern

- a) der Experte ungeeignete Nachweise für eine vertiefte Überprüfung des Praxisnachweises oder des Fortbildungsnachweises einreicht oder
- b) erhebliche Mängel an der Leistung des Experten festgestellt werden,

kann die Koordinierungsstelle Auflagen erteilen. Im Falle von 8.1 b) bleibt es dem Experten unbenommen, nachzuweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat. Erhebliche Mängel sind solche, die das Erreichen der energetischen oder förderrechtlichen Ziele von Vorhaben gefährden können.

Die Koordinierungsstelle wird dem Experten unter Mitteilung der Gründe wie auch der geplanten Auflagen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.2 Mögliche Auflagen.

Mögliche Auflagen sind:

- a) die Teilnahme an Fortbildungen oder Schulungen
- b) das Einreichen von Praxisnachweisen, die einer vertieften Überprüfung zugänglich gemacht werden
- c) die Verkürzung des Eintragungszeitraums auf ein Jahr

Im Falle von 8.2 a) und 8.2 b) hat der Experte die Erfüllung der Auflagen fristgemäß nachzuweisen.

8.3 Beschwerdemöglichkeit.

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde gemäß Ziffer 13 möglich. Bis zur Entscheidung durch die Schiedsstelle entfalten die Auflagen keine Wirkung.

9 Ausblenden des Eintrags.

9.1 Gründe für das Ausblenden.

9.1.1 Gründe für das vollständige Ausblenden.

Ein Experteneintrag kann ausgeblendet werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Der Experte verletzt sonstige Vertragspflichten.
- b) Über das Vermögen des Experten wird ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet.
- c) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.



- d) Der Experte befindet sich mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug.
- e) Der Experte erweist sich als unzuverlässig. Als unzuverlässig erweist sich ein Experte insbesondere dann, wenn er das für einen Energieeffizienz-Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen lässt und daher eine solide Geschäftsführung durch ihn nicht zu erwarten ist oder sich die typischen Risiken seiner Tätigkeit als Energieeffizienz-Experte mehrfach realisiert haben. Hierzu gehört insbesondere, wenn bewilligte Förderungen gekündigt oder widerrufen werden, weil die Fördervoraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen oder die Förderziele nicht erreicht wurden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die energetischen Anforderungen an Bauvorhaben für eine Förderung aufgrund von Fehlern des Experten in der energetischen Fachplanung oder Baubegleitung nicht eingehalten wurden oder falsche Bestätigungen zum Antrag oder nach Durchführung gegenüber den Fördergebern von dem Experten vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgestellt wurden.
- f) Es liegt ein Missbrauch des Benutzerkontos gemäß Ziffer 10.3 b) vor.
- g) Der Experte wurde innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- h) Der Experte beantragt das Ausblenden seines Profils auf eigenen Wunsch. Das Ausblenden kann nur für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beantragt werden.

9.1.2 Gründe für das teilweise Ausblenden.

Ein Experteneintrag kann für die jeweilige Kategorie ausgeblendet werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Der Experte hat Auflagen gemäß Ziffer 8 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- b) Die Voraussetzungen für den Listeneintrag liegen nicht oder nicht mehr vor. Die Voraussetzungen für den Listeneintrag liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn Änderungen der Energieeinsparverordnung dazu führen, dass der Experte nicht mehr berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, und diese Berechtigung eine Voraussetzung seiner Eintragung war.
- c) Der Experte weigert sich, an einer vertieften Überprüfung der vorgelegten Nachweise mitzuwirken.
- d) Hinsichtlich der Leistung des Experten werden wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.
- e) Der Experte hat die für eine Verlängerung des Listeneintrags oder für die vertiefte Überprüfung des Praxisnachweises oder des Fortbildungsnachweises erforderlichen Nachweise nicht fristgemäß oder unvollständig eingereicht.

9.2 Folgen des Ausblendens.

Solange der Eintrag ausgeblendet ist, erscheint er bei der Suche nach Experten in der Expertenliste nicht.



Der Experte kann während dieser Zeit bei der KfW im Rahmen der Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude Fördervorhaben nicht bestätigen, wenn er für die KfW-Förderprogramme ausgeblendet ist.

Die Antragsberechtigungen für die Vor-Ort-Beratung und für die Energieberatung im Mittelstand bleiben von dem Ausblenden unberührt.

Das Ausblenden des Eintrags bleibt – außer im Falle von 9.1.1 h) mit einem Ausblendungszeitraum von mehr als drei Jahren für die Ausblendungszeit – ohne Folgen für die Beitragspflicht des Experten.

9.3 Rechtliches Gehör und Aufheben des Ausblendens.

Die Koordinierungsstelle wird dem Experten unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit geben, zu dem bevorstehenden Ausblenden Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme wird im Nachgang zum Ausblenden eingeholt, wenn es unter Abwägung der Interessen des Experten einerseits und der Fördermittelgeber andererseits für die Fördermittelgeber unzumutbar ist, den Eintrag weiterhin online sichtbar zu lassen. Ein sofortiges Ausblenden kommt insbesondere in den Fällen nach Ziffer 9.1.1 d) bis g) sowie nach Ziffer 9.1.2 e) in Betracht.

Der Eintrag des Experten wird wieder freigeschaltet, wenn der Experte nachweist, dass die Gründe, die zum Ausblenden geführt haben, nicht mehr vorliegen.

9.4 Beschwerdemöglichkeit.

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde gemäß Ziffer 13 möglich. Bis zur Entscheidung durch die Schiedsstelle wird in den Fällen 9.1.1 a) und b) sowie 9.1.2 a) und b) das Ausblenden aufgehoben.

10 Kündigung.

10.1 Kündigung durch den Experten.

Der Experte kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Der Eintrag des Experten kann auf seinen Wunsch schnellstmöglich nach Zugang der Kündigung (in der Regel innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung) ausgeblendet werden.

10.2 Ordentliche Kündigung durch die Koordinierungsstelle.

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn

- a) der Experte der Geltung eines geänderten Regelhefts widerspricht.
- b) der Listeneintrag des Experten über einen Zeitraum von neun Monaten ausgeblendet war.
- c) der Experte sich mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug befindet.



- d) der Experte sonstige Vertragspflichten verletzt.
- e) der Experte, der über einen Netzwerkpartner eingetragen ist, nicht mehr Mitglied des Netzwerkpartners ist oder der Netzwerkpartner seine Kooperation mit der Koordinierungsstelle gekündigt hat.

Der Experte kann die Kündigung heilen, indem er innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigt. Eine Kündigung gemäß Ziffer 10.2. e) kann der Experte heilen, indem er innerhalb der Kündigungsfrist die erforderlichen Unterlagen und den unterschriebenen Antrag einreicht.

10.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die Koordinierungsstelle.

Die Koordinierungsstelle kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind:

- a) Der Experte hat sich als unzuverlässig erwiesen.
- b) Das Benutzerkonto des Experten wurde nachweislich missbraucht, indem insbesondere
 - ba) gewaltverherrlichende, rassistische, pornografische oder sonst gesetzeswidrige Inhalte veröffentlicht wurden,
 - bb) die Zugangsdaten des Experten von Dritten genutzt wurden, insbesondere um Anträge bei der KfW zu stellen,und der Experte kann nicht nachweisen, dass er den Missbrauch nicht zu vertreten hat. Die missbräuchliche Verwendung des Accounts wird darüber hinaus den Fördermittelgebern mitgeteilt.
- c) Der Experte wurde innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.

10.4 Abmahnung, Aufforderung zur Abhilfe.

Im Falle der Ziffer 10.3 a) wird die Koordinierungsstelle den Experten zunächst unverzüglich nach Kenntnis von den die Annahme der Unzuverlässigkeit begründenden Tatsachen unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern.

Im Falle der Ziffer 10.3 b) wird die Koordinierungsstelle den Experten zunächst unverzüglich nach Kenntnis des Vorliegens des Missbrauchs unter Fristsetzung zur Stellungnahme und zur Abhilfe auffordern und abmahnen.

Eine Aufforderung zur Abhilfe bzw. eine Abmahnung sind entbehrlich, sofern die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

10.5 Form der Kündigung.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (auch E-Mail oder Fax). Die Kündigung des Experten ist zu richten an:



Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Fax: +49 (0)30 66 777 - 799

E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

10.6 Auswirkung der Kündigung auf die Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht endet auch bei einer Kündigung erst mit Ablauf des Beitragsjahres.

10.7 Beschwerdemöglichkeit.

Gegen die Kündigung ist eine Beschwerde gemäß Ziffer 13 möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird bzw. bleibt der Experteneintrag ausgeblendet.

11 Wiedereintragung nach Kündigung.

Der Experte kann nach einer Kündigung die Eintragung in die Expertenliste erneut beantragen.

Voraussetzung für eine Wiedereintragung des Experten ist, dass er die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, die zum Zeitpunkt der Wiedereintragung gelten. Sind bei Antragstellung seit der Ersteintragung oder dem letzten Verlängerungstermin mehr als zwei Jahre verstrichen und liegt das Wirksamwerden der Kündigung weniger als drei Jahre zurück, sind auch die für die Verlängerung des Listeneintrags erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 10.2 ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung des Experten, dass der Kündigungsgrund beseitigt ist.

Bei einer Kündigung gemäß Ziffer 10.3 a) (Unzuverlässigkeit) kann der Experte auf Antrag wieder in die Energieeffizienz-Expertenliste aufgenommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf von einem Jahr nach der Kündigung wegen Unzuverlässigkeit ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 10.3 b) und c) ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung des Experten, dass ab Wirksamwerden der Kündigung drei Jahre vergangen sind (Sperrfrist).

Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde gemäß Ziffer 13 möglich. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle bleibt die Entscheidung der Koordinierungsstelle bindend.



12 Beschwerde.

Gegen die Entscheidungen der Koordinierungsstelle kann der Experte Beschwerde einlegen, wenn gemäß den obigen Regelungen eine Beschwerde möglich ist. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich und begründet bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Hilft die Koordinierungsstelle der Beschwerde nicht ab, so kann der Experte innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der Koordinierungsstelle die Beschwerde – ebenfalls schriftlich und begründet – der Schiedsstelle vorlegen.

13 Schiedsstelle.

Über Beschwerden, denen von der Koordinierungsstelle nicht abgeholfen wird, entscheidet auf Antrag die Schiedsstelle. Bei einer Untätigkeit der Koordinierungsstelle von mehr als acht Wochen kann der Experte die Schiedsstelle (schiedsstelle@energie-effizienz-experten.de) direkt anrufen.

Die Schiedsstelle ist mit Vertretern der Träger der Bundesförderprogramme und der Netzwerkpartner besetzt. Die Koordinierungsstelle nimmt an Sitzungen der Schiedsstelle teil. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des BMWi.

Die Schiedsstelle trifft bei den ihr vorgetragenen Streitfällen die abschließende Entscheidung. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

14 Umgang mit personenbezogenen Unterlagen und Daten.

Die Koordinierungsstelle erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Unterlagen und Daten des Experten, die im Zusammenhang mit der Eintragung, der Verlängerung der Eintragung oder der vertieften Überprüfung zur Durchführung eben dieser Zwecke angefordert werden. Dazu werden die Daten gegebenenfalls auch an Dienstleister der Koordinierungsstelle weitergegeben, wie zum Beispiel an externe Fachprüfer im Rahmen der vertieften Überprüfung. Alle Dienstleister der Koordinierungsstelle werden sorgfältig ausgewählt und sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Des Weiteren erhebt, verarbeitet und nutzt die Koordinierungsstelle die personenbezogenen Unterlagen und Daten des Experten – sofern diese dazu erforderlich sind – auch zur Erfüllung von gesetzlichen Bestimmungen, zum Nachweis gegenüber den Fördermittelgebern und bei KfW-geförderten Projekten gemäß dem in Ziffer 3 dargestellten Verfahren.

Zur Gewährleistung der Fristen für die Wiedereintragung gemäß Ziffer 11 bewahrt die Koordinierungsstelle personenbezogene Daten von gekündigten Experten drei Jahre lang auf.

Im Falle einer Anrufung der Schiedsstelle ist die Koordinierungsstelle berechtigt, sämtliche für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Daten des Experten an die Schiedsstelle weiterzuleiten.



II. Besonderer Teil.

Kapitel 1: Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA).

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

15 Eintragungsvoraussetzungen.

15.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und nachweisen. Die Eintragung aufgrund von § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

15.2 Zusatzqualifikation.

Zusätzlich zur Grundqualifikation nach § 21 EnEV ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung oder eine entsprechende Lehrtätigkeit gemäß I. Allgemeiner Teil Ziffer 4 erforderlich.

15.2.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts.

Voraussetzung ist eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung in dem Modul „Beratung“. Die Inhalte und der Umfang des Moduls sind in **Anlage 1** dargestellt. Wird zusammen mit dem Modul „Beratung“ auch das Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (siehe Kapitel 2) belegt, so reduziert sich die Gesamtzahl an Unterrichtseinheiten infolge von Überschneidungen. Weiterbildungsträger können die Module im Rahmen ihres Angebots in einzelne Abschnitte aufteilen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

Für Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete (§ 21 Satz 1 Nr. 1 EnEV) gilt der in Anlage 1 für die Weiterbildung angegebene Basisumfang der Unterrichtseinheiten (130 UE pro Modul, 200 UE für beide Module).

Für die anderen Berufsgruppen (§ 21 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EnEV: Handwerker, Innenarchitekten, staatlich geprüfte und anerkannte Techniker) gilt für die Zusatzqualifikation ein erhöhter Weiterbildungsumfang zur Erweiterung der Grundlagenkenntnisse (210 UE pro Modul, 280 UE für beide Module). Dieser ist ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.



Die Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach Rahmenlehrplan 2012 wird für alle Berufsgruppen als Weiterbildung für beide Module berücksichtigt.

15.2.2 Ergänzende Weiterbildung bei vorhandener Weiterbildung gemäß einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung (BAFA) mit Veröffentlichung vor 2012.

Experten mit einer Weiterbildung, die nach einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung mit Veröffentlichung vor 2012 absolviert wurde, müssen zusätzlich eine Fortbildung von 16 UE zu Themen aus dem Fortbildungskatalog (Anlage 2) nachweisen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

15.2.3 Sonderregelungen.

Länderspezifisch vereinbarte Sonderregelungen (z. B. für Sachverständige für (Schall- und) Wärmeschutz) und weitere Sonderregelungen werden auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

15.3 Unabhängigkeit und Antragsberechtigung für die Vor-Ort-Beratung.

Die Eintragung als Experte in der Kategorie Vor-Ort-Beratung (BAFA) setzt voraus, dass der Experte für das Förderprogramm Vor-Ort-Beratung (BAFA) antragsberechtigt ist.

Als Experte für das Bundesförderprogramm Vor-Ort-Beratung des BMWi ist laut Richtlinie zur Vor-Ort-Beratungsförderung vom 29. Oktober 2014 nicht antragsberechtigt, wer bei der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenden hat oder durch diesbezügliche wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst sein kann und deshalb möglicherweise nicht unabhängig ist. Dazu zählt insbesondere, wer

- für Energieversorgungsunternehmen tätig ist,
- in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt oder vertreibt, Anlagen errichtet oder vermietet oder Leistungen anbietet, bei denen ein Zusammenhang mit energetischer Gebäudesanierung besteht,
- einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist,
- Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von den oben genannten Unternehmen fordert oder erhält oder
- nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Planungs- und Ausschreibungsleistungen sowie die Übernahme von Baubegleitungen oder Bauleitungen im Anschluss an eine Vor-Ort-Beratung sind zulässig.

Für die Prüfung der Antragsberechtigung ist das BAFA zuständig. Wenn der Experte das BAFA zur Datenübermittlung an die Koordinierungsstelle ermächtigt hat, wird das Prüfungsergebnis automatisch an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die erforderliche Ermächtigung kann dem BAFA über ein



elektronisches Formular unter www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/index.html erteilt werden. Das Prüfungsergebnis des BAFA ist für die Koordinierungsstelle verbindlich.

16 Verlängerung des Listeneintrags.

16.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **zwei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Verlängerungszeitraum **drei Jahre**.

16.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 2**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Umfang 24 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums.

16.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.

Der Praxisnachweis wird durch Vorlage eines durchgeführten und vom BAFA geförderten Energieberatungsberichts mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der Richtlinie für die Vor-Ort-Beratung des BAFA geführt. Die Auszahlung der Förderung muss innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgt sein.

17 Vertiefte Überprüfung.

17.1 Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständiger Energieberatungsbericht
- Nachweis ausgezahlter Zuwendung

17.2 Prüfergebnis.

Die Feststellung, dass ein Beratungsbericht (BAFA) mangelhaft ist, kann aus Rechtsgründen (Vertrauensschutz) nicht zur Rückforderung des Zuschusses führen. Das BAFA erhält keine Nachricht über das Ergebnis der vertieften Überprüfung; dieses hat ausschließlich Bedeutung für den Listeneintrag.



Kapitel 2: Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

18 Eintragungsvoraussetzungen.

18.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und nachweisen. Die Eintragung aufgrund von § 29 EnEV ist ausgeschlossen.

18.2 Zusatzqualifikation.

Zusätzlich zur Grundqualifikation nach § 21 EnEV ist eine der folgenden Zusatzqualifikationen erforderlich:

- Erfolgreich absolvierte Weiterbildung oder Lehrtätigkeit gemäß I Allgemeiner Teil Ziffer 4 oder
- Referenzen

18.2.1 Weiterbildung.

18.2.1.1 Weiterbildung gemäß Anlage 1 des Regelhefts.

Voraussetzung ist eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung in dem Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“. Die Inhalte und der Umfang des Moduls sind in **Anlage 1** dargestellt. Werden beide Module („Beratung“ und „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“) belegt, so reduziert sich die Gesamtzahl an Unterrichtseinheiten infolge von Überschneidungen. Weiterbildungsträger können die Module im Rahmen ihres Angebots in einzelne Abschnitte aufteilen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

Für Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete (§ 21 Satz 1 Nr. 1 EnEV) gilt der in Anlage 1 für die Weiterbildung angegebene Basisumfang der Unterrichtseinheiten (130 UE pro Modul, 200 UE für beide Module).

Für die anderen Berufsgruppen (§ 21 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 EnEV: Handwerker, Innenarchitekten, staatlich geprüfte und anerkannte Techniker) gilt für die Zusatzqualifikation ein erhöhter Weiterbildungsumfang



zur Erweiterung der Grundlagenkenntnisse (210 UE pro Modul, 280 UE für beide Module). Dieser ist ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Die Weiterbildung zum Gebäudeenergieberater (HWK) nach Rahmenlehrplan 2012 wird für alle Berufsgruppen als Weiterbildung für beide Module berücksichtigt.

18.2.1.2 Ergänzende Weiterbildung bei vorhandener Weiterbildung gemäß einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung (BAFA) mit Veröffentlichung vor 2012.

Für Experten mit einer Weiterbildung, die nach einer Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung mit Veröffentlichung vor 2012 oder gemäß dem Modul „Beratung“ absolviert wurde, besteht die Möglichkeit, eine ergänzende Weiterbildung im Umfang von **80 UE** zu besuchen, um insgesamt die Anforderungen des Weiterbildungskatalogs (**Anlage 1**) für das Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ zu erfüllen. Die Inhalte und der Umfang dieser 80 UE sind online unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Die vorhandene Weiterbildung sowie die erfolgreich absolvierte ergänzende Weiterbildung (mit Abschlussprüfung) sind nachzuweisen (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

18.2.1.3 Ergänzende Weiterbildung für zertifizierte Passivhaus-Planer.

Der Abschluss als zertifizierter Passivhaus-Planer mit den Inhalten des Passivhaus-Instituts wird für die Eintragung als Experte für die KfW-Förderprogramme im Umfang von 80 UE anerkannt. Die im Vergleich zu dem Weiterbildungskatalog (**Anlage 1**) fehlenden Inhalte des Moduls „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“, zum Beispiel Anlagentechnik oder erneuerbare Energien, werden in einem **Ergänzungskurs** mit einem Umfang von **50 UE** vermittelt, schriftlich geprüft und den Teilnehmern beispielsweise anhand des Formblatts „Erklärung des Anbieters von Aus-/Weiterbildungskursen – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ bestätigt.

Die Inhalte und der Umfang dieses Ergänzungskurses sind online unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

18.2.1.4 Sonderregelungen.

Länderspezifisch vereinbarte Sonderregelungen (z. B. für Sachverständige für (Schall- und) Wärmeschutz oder Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung) und weitere Sonderregelungen (z. B. zur Eintragung als Angestellter eines Fertighausherstellers) werden auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

18.2.2 Referenzen für die Eintragung für die KfW-Förderprogramme.

Als Zusatzqualifikation gilt auch das Vorliegen von Referenzen. Dazu sind mindestens zwei abgeschlossene, eigenständig durchgeführte Projekte einer energetischen Fachplanung oder



Baubegleitung zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Gebäuden (Wohngebäuden) vorzulegen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Dabei müssen mindestens die folgenden energetischen Standards erreicht werden:

Neubau:

- KfW-Effizienzhaus 40 Plus, 40 oder 55 (nicht „KfW-Effizienzhaus 55 nach Referenzwerten“)

Sanierung:

- KfW-Effizienzhaus 55 oder 70
- KfW-Effizienzhaus 100 bei denkmalgeschützten Wohngebäuden

Alternativ kann auch ein Nichtwohngebäude als eine der beiden Referenzen zur Eintragung für KfW-Wohngebäude verwendet werden. Dabei müssen die Anforderungen an eine Referenz für Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 24.2.2 eingehalten werden. Die zweite Referenz muss ein Wohngebäude sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte. Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.

Energieausweis und Eigenständigkeit der Durchführung

Die persönliche und eigenständige Erbringung der Leistung ist zu bestätigen

- a) durch eigenhändige Unterschrift der „Bestätigung zum Antrag“ als Sachverständiger, sofern das Vorhaben in einem KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung oder zum energieeffizienten Neubau von Wohngebäuden gefördert wurde
oder
- b) durch eigenhändige Unterschrift des Energieausweises.

Ein Referenzgebäude kann ausschließlich von einem Antragsteller für die Eintragung eingereicht werden.

Entspricht ein Projekt nicht den Anforderungen der jeweiligen Förderstufe, so hat der Experte einmal die Möglichkeit, ein weiteres Projekt nachzureichen. Weist dieses ebenfalls Fehler auf, ist eine Eintragung über Referenzen nicht möglich.

19 Verlängerung des Listeneintrags.

19.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **zwei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Verlängerungszeitraum **drei Jahre**.



19.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 2**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre nach Listeneintrag bzw. nach dem letzten Verlängerungstermin (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Umfang 24 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums.

19.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.

Als Praxisnachweis sind je nach Eintragung (KfW-Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen oder lediglich Einzelmaßnahmen) folgende Vorhaben zulässig:

19.3.1 Für KfW-Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen.

19.3.1.1 Durchgeführtes KfW-Effizienzhaus (Wohngebäude).

Eine eigenständig und persönlich erbrachte energetische Fachplanungsleistung oder eine eigenständig und persönlich erbrachte Baubegleitungsleistung

- für den Neubau von KfW-Effizienzhäusern 40 Plus, 40, 55 (nicht „KfW-Effizienzhaus 55 nach Referenzwerten“) oder 70 oder
- für die Sanierung von KfW-Effizienzhäusern 55, 70, 85, 100, 115 oder KfW-Effizienzhaus Denkmal.

Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alternativ kann ein Nichtwohngebäude eingereicht werden. Dabei müssen die Anforderungen an einen Praxisnachweis für Nichtwohngebäude gemäß Punkt 25.3 eingehalten werden.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte. Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.

19.3.1.2 Durchgeführte Einzelmaßnahmen und Bilanzierung des Gebäudes.

Alternativ zum durchgeführten KfW-Effizienzhaus gemäß 19.3.1.1 können folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- Zwei im Verlängerungszeitraum umgesetzte unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude und
- Durchführung der Bilanzierung zu einem KfW-Effizienzhaus (55 bis 115) anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden



Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

19.3.2 Für KfW-Einzelmaßnahmen.

Die Verlängerung kann für eine oder mehrere der vier Einzelmaßnahmen-Gruppen vorgenommen werden:

- Wärmedämmung von Bauteilen
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Austausch oder Optimierung der Heizungsanlage
- Lüftungsanlagen

Pro gewünschte Einzelmaßnahmen-Gruppe müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden: zwei im Verlängerungszeitraum umgesetzte Einzelmaßnahmen in zwei Gebäuden.

Wird die Eintragung für KfW-Förderprogramme lediglich für Einzelmaßnahmen verlängert, ist der Experte nicht mehr berechtigt, Anträge für KfW-Effizienzhäuser zu bearbeiten.

20 Vertiefte Überprüfung.

20.1 Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- KfW-Formular „Online-Bestätigung zum Antrag“ (bei geförderten Projekten) mit den Angaben zur Berechnung, soweit erforderlich
- Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 3 Energieeinsparverordnung (EnEV) inklusive der detaillierten U-Wert-Berechnungen für die einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle und des vorhandenen/geplanten anlagentechnischen Systems
- Sämtliche Pläne des KfW-Effizienzhauses (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan), auf deren Grundlage der Primärenergiebedarfsnachweis nach EnEV erstellt wurde. Die der Berechnung zugrunde gelegte thermische Gebäudehülle ist zu markieren.
- Sonstige Planungsunterlagen, soweit für die Berechnung relevant (z. B. thermische Simulation von Solaranlagen, Nachweis des angesetzten Primärenergiefaktors bei Fernwärme, Nachweis produktspezifischer anlagentechnischer Kennwerte etc.)
- Detaillierter Wärmebrückennachweis (sofern mit differenziertem Wärmebrückenzuschlag gerechnet wurde)
- Gleichwertigkeitsnachweis gemäß DIN 4108 Beiblatt 2:2006-03 Nr. 3.5 (sofern mit reduziertem Wärmebrückenzuschlag von $0,05 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ gerechnet wurde)



- Baustellendokumentation (inklusive Fotos, Prüfprotokollen, Luftdichtheitstests, hydraulischem Abgleich etc.)

20.2 Prüfergebnis.

Bei KfW-geförderten Projekten wird auch die Einhaltung der technischen Programmbestimmungen gemäß den KfW-Förderprogrammen überprüft. Die Ergebnisse werden der KfW zur Kenntnis, für eine Prüfung auf Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen des Förderträgers zur Qualitätssicherung werden der Koordinierungsstelle für die Prüfung über den Verbleib in der Expertenliste und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt. Die Prüfungen des Förderträgers können wie eigene Prüfungen anerkannt werden.



Kapitel 3: Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA).

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

21 Eintragungsvoraussetzungen.

21.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die folgenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

- Ausbildung und
- Berufserfahrung und
- aktuelle Tätigkeit.

21.1.1 Ausbildung.

Eine der folgenden Ausbildungen ist erforderlich:

- a) **Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums** in einer der folgenden Fachrichtungen: Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau, Architektur oder
- b) **Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums** in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten oder
- c) **Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss** in einem der folgenden Fachbereiche: Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik.

21.1.2 Berufserfahrung.

Der Antragsteller muss eine **mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit**, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden, nachweisen. Antragsteller, die eine Ausbildung gemäß 21.1.1 b) absolviert haben, müssen eine **mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit**, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden, nachweisen.

Folgende Tätigkeiten werden akzeptiert:

- Angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen
- Selbstständiger Energieberater



- Energieberater aus kommunalen Unternehmen
- Energieberater aus Kammern und Verbänden
- Energieberater aus sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- Energieberater aus Energieversorgungsunternehmen
- Energieberater aus Hersteller-, Anlagenbau- und Bauunternehmen
- Planungsingenieur in Planungs-, Ingenieur- und Architekturbüros
- Ingenieur für Gebäudetechnik oder Prozesstechnik in Unternehmen des Facility-Managements
- Ingenieur für Gebäudetechnik oder Prozesstechnik in sonstigen Unternehmen
- Professoren/Dozenten an Fachhochschulen, Universitäten oder Fachschulen für Technik im Bereich Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik oder Maschinenbau oder in anderen Fachrichtungen mit Lehrtätigkeit in den genannten Gebieten

Die Berufserfahrung muss durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden (z. B. Bestätigung des Arbeitgebers, Mitgliedschaftsnachweis von Kammern und Verbänden, Bescheinigung der Lehrtätigkeit). Selbstständige können die Berufserfahrung anhand einer Selbsterklärung mit Referenzliste nachweisen.

21.1.3 Aktuelle Tätigkeit als Energieberater.

Der Antragsteller muss zudem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Tätigkeit als selbstständiger oder angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen ausüben. Der Nachweis kann hier zum Beispiel durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung, einer Bescheinigung des Finanzamts oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Alternativ kann eine Selbsterklärung eingereicht werden.

21.2 Zusatzqualifikation.

Für die Zusatzqualifikation ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich der gewerblichen Energieberatung erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 3**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre vor Antragstellung (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Bis zu 2 UE können auf die Themen Fördermöglichkeiten und/oder politische Hintergrundinformationen entfallen. Der Abschluss der erworbenen Zusatzqualifikation darf zum Zeitpunkt des Eintrags in die Expertenliste **nicht länger als zwei Jahre zurückliegen**.

21.3 Unabhängigkeit und Antragsberechtigung für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand (BAFA).

Die Eintragung als Energieeffizienz-Experte in der Kategorie Energieberatung im Mittelstand setzt voraus, dass der Experte für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand beim BAFA zugelassen ist und



über eine gültige BAFA-Beraternummer verfügt. Die Zulassungsvoraussetzungen können der Richtlinie Energieberatung im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 entnommen werden.

Voraussetzung für die Eintragung in die Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA) ist, dass der Antragsteller selbstständig als Energieberater oder in einem Energieberatungsunternehmen tätig ist. Die Beratung muss in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Der Antragsteller muss gemäß der Richtlinie zur Energieberatung im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Berater muss das Unternehmen, welches ihn beauftragt, hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten.
- Der Berater darf nicht an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet. Der Berater darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50 Prozent oder mehr beteiligt sind.
- Der Berater darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem der genannten Unternehmen fordern oder erhalten.
- Der Berater darf im Rahmen seiner Beratungstätigkeit weder mittel- noch unmittelbar in einem Angestellten- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Personengesellschaft stehen, soweit an den beiden genannten Personen des Privatrechts juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 50 Prozent oder mehr beteiligt sind.

Für die Prüfung der Zulassungsberechtigung und Unabhängigkeit ist das BAFA zuständig. Wenn der Experte das BAFA zur Datenübermittlung an die Koordinierungsstelle ermächtigt hat, wird das Prüfungsergebnis automatisch an die Koordinierungsstelle weitergeleitet. Die erforderliche Ermächtigung kann dem BAFA über ein elektronisches Formular unter www.bafa.de erteilt werden. Das Prüfungsergebnis ist für die Koordinierungsstelle verbindlich.

22 Verlängerung des Listeneintrags.

22.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **zwei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Verlängerungszeitraum **drei Jahre**.

22.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen aus dem Bereich der betrieblichen Energieberatung erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 3**)



definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 16 UE innerhalb der zwei Jahre nach Listeneintrag bzw. nach letztem Verlängerungstermin (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“). Ab 1. Dezember 2015 beträgt der Umfang 24 UE innerhalb des Verlängerungszeitraums.

Das Thema „Durchführung einer Lebenszykluskostenanalyse“ muss abgedeckt werden. Der Nachweis kann auch durch mindestens einen entsprechenden Praxisnachweis (Beratungsbericht) erfolgen, in dem eine Lebenszykluskostenanalyse enthalten ist.

22.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.

Es ist ein Nachweis über mindestens eine durchgeführte Energieberatung durch Einreichen eines Beratungsberichts mit Inhalt und Aufbau nach den Vorgaben der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 28. Oktober 2014 einzureichen. Die Auszahlung der Förderung muss innerhalb des Verlängerungszeitraums erfolgt sein.

23 Vertiefte Überprüfung.

23.1 Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Vollständiger Energieberatungsbericht
- Nachweis ausgezahlter Zuwendung

23.2 Prüfergebnis.

Die Feststellung, dass ein Beratungsbericht (BAFA) mangelhaft ist, kann aus Rechtsgründen (Vertrauensschutz) nicht zur Rückforderung des Zuschusses führen. Das BAFA erhält keine Nachricht über das Ergebnis der vertieften Überprüfung; dieses hat ausschließlich Bedeutung für den Listeneintrag.



Kapitel 4: Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).

Dieses Kapitel gilt für eine Eintragung und Verlängerung für folgende Förderprogramme zur energetischen Sanierung und zum energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden:

Gewerbliche Nichtwohngebäude

- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276, 277, 278)

Kommunale und soziale Nichtwohngebäude

- IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218)
- IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219)

Für die Eintragung und Verlängerung in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW) gelten zusätzlich zu I. Allgemeiner Teil die nachfolgenden Regelungen.

Die Eintragung für diese Kategorie wird ab Ende 2015 möglich sein. Der genaue Zeitpunkt wird auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

24 Eintragungsvoraussetzungen.

24.1 Grundqualifikation.

Alle Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und nachweisen.

24.2 Zusatzqualifikation.

Zusätzlich zur Grundqualifikation gemäß Ziffer 24.1 ist eine der folgenden Zusatzqualifikationen erforderlich:

- Weiterbildung oder Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 4 oder
- Referenz

24.2.1 Weiterbildung.

24.2.1.1 Zusatzmodul gemäß Anlage 4 des Regelhefts und Perspektive für Basisthemen.

Voraussetzungen sind:

- a) Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zu Basisthemen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens. Themen und Umfang dieser Weiterbildung werden noch erarbeitet. Bis zur näheren Beschreibung gilt die Übergangsregelung laut Ziffer 24.2.1.2.



und

- b) Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung im Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ gemäß Weiterbildungskatalog Anlage 4 (80 UE).

24.2.1.2 Übergangsregelung.

Als Übergangsregelung für 24.2.1.1 a) und b) gelten folgende Anforderungen:

- a) Seit 2002 erfolgreich absolvierte Fortbildungen zu Themen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens laut Anlage 5 mit einem Gesamtumfang von 100 UE und
- b) eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude, deren Themen Bestandteil der Anlage 4 sind (50 UE inklusive Prüfung und Projektbericht, dieser gemäß Anlage 4) und die bis zum 30. September 2017 absolviert wurde.

Zu beachten bei den unter a) genannten Fortbildungen

Für Experten, die bereits für die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW) und/oder Vor-Ort-Beratung (BAFA) eingetragen sind, gilt der unter a) genannte Fortbildungsumfang von 100 UE als absolviert und nachgewiesen.

Für Experten, die bereits für die Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA) eingetragen sind, verringert sich der nachzuweisende Umfang der unter a) genannten Fortbildungen auf 84 UE.

Zu beachten bei der unter b) genannten Weiterbildung

Alternativ zu der unter b) genannten Weiterbildung kann eine Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude nachgewiesen werden, die im Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. März 2016 mit einem Umfang von mindestens 40 UE absolviert wurde und bei der alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 Anwendung finden (Themen Bestandteil der Anlage 4, inklusive Prüfung, ohne Anforderungen für einen Projektbericht). Sind dabei die unter b) genannten 50 UE unterschritten, erhöht sich der Umfang der unter a) genannten Fortbildungen um die Differenz zu 50 UE (zum Beispiel 10 UE bei Nachweis von 40 UE).

Sofern die Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 im Zeitraum zwischen dem 1. März 2007 und 31. Dezember 2011 absolviert wurde, sind 8 UE als Auffrischkurs zur aktuellen Fassung der DIN V 18599 nachzuweisen. Diese werden im Rahmen des unter a) geforderten Fortbildungsumfangs angerechnet.

24.2.1.3 Sonderregelungen.

Länderspezifisch vereinbarte bzw. weitere Sonderregelungen werden auf der Internetseite www.energieeffizienz-experten.de veröffentlicht.



24.2.2 Referenz.

Als Zusatzqualifikation gilt auch das Vorliegen einer Referenz.

Vorzulegen ist mindestens ein abgeschlossenes Projekt zur Errichtung oder Sanierung von energetisch hocheffizienten Nichtwohngebäuden, für das der Antragsteller eigenständig und persönlich die energetische Nachweisführung erbracht hat, inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der nachfolgend genannten energetischen Mindestanforderungen.

Grundlage der Bilanzierung und energetische Mindestanforderungen

Das als Referenz eingereichte Nichtwohngebäude muss in den Anwendungsbereich der EnEV fallen. Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

Dabei müssen mindestens die folgenden energetischen Kennwerte (Mindestanforderungen) erreicht werden:

Neubau

a) Der Jahresprimärenergiebedarf Q_p des Referenzgebäudes muss um mindestens 20 Prozent unterschritten werden
und

b) der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient H_T muss mindestens dem berechneten Wert für das Referenzgebäude entsprechen
oder

die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten gemittelten Wärmedurchgangskoeffizienten für opake Außenbauteile (\bar{U}_{opak}), transparente Außenbauteile ($\bar{U}_{transparent}$) und Vorhangfassaden ($\bar{U}_{Vorhang}$) dürfen nicht überschritten werden.

Sanierung

a) Der Jahresprimärenergiebedarf Q_p muss nach der Sanierung mindestens dem Wert des Referenzgebäudes entsprechen, der gemäß der zum Zeitpunkt des energetischen Nachweises geltenden EnEV errechnet wurde,
und

b) der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient H_T darf den errechneten Wert des Referenzgebäudes um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten
oder

die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten gemittelten Wärmedurchgangskoeffizienten für opake Außenbauteile (\bar{U}_{opak}), transparente Außenbauteile ($\bar{U}_{transparent}$) und Vorhangfassaden ($\bar{U}_{Vorhang}$) dürfen nicht überschritten werden.



	Höchstwerte für die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten $[W/(m^2 \cdot K)]^*$	
	Neubau	Sanierung
	für Zonen mit einer Raum-Solltemperatur $T \geq 19^\circ\text{C}$, beheizt	
\dot{U}_{opak}	0,28	0,35
$\dot{U}_{\text{transparent, Vorhang}}$	1,5	1,9
	für Zonen mit einer Raum-Solltemperatur $T < 19^\circ\text{C}$, beheizt	
\dot{U}_{opak}	0,5	0,6
$\dot{U}_{\text{transparent,}}$	2,8	3,4
\dot{U}_{Vorhang}	3,0	3,6
*Die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten sind für das Gesamtgebäude nach den Regeln der EnEV Anlage 2 zu berechnen.		

Gemischt genutzte Gebäude

Auch gemischt genutzte Gebäude können als Referenzen vorgelegt werden, sofern gemäß § 22 EnEV Absatz 1 die Teile, die sich von der Wohnnutzung unterscheiden,

- getrennt als Nichtwohngebäude behandelt wurden,
- sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden,
- einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen und
- den vorgenannten energetischen Qualitäten entsprechen.

Energieausweis und Eigenständigkeit der Durchführung

Die persönliche und eigenständige Erbringung der Leistung (energetische Nachweisführung inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der vorgenannten energetischen Anforderungen) ist zu bestätigen

- c) durch eigenhändige Unterschrift der „Bestätigung zum Antrag“ als Sachverständiger, sofern das Vorhaben in einem KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung oder zum energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden gefördert wurde (217/218, 220/219, 276/277/278)

oder

- d) durch eigenhändige Unterschrift des Energieausweises. Dieser muss auf Grundlage einer Bilanzierung nach DIN V 18599 als Energiebedarfsausweis ausgeführt sein.
Anstelle des Unterzeichners des Energieausweises kann eine Referenz auch von einem anderen



Antragsteller eingereicht werden. Dazu ist die persönliche und maßgebliche Beteiligung des Antragstellers an der Erbringung der Leistung durch die eigenhändige Unterschrift des Unterzeichners des Energieausweises zu bestätigen. Hierfür ist das auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bereitgestellte Formular zu nutzen.

Ein Referenzgebäude kann ausschließlich von einem Antragsteller für die Eintragung eingereicht werden.

Einzureichende Unterlagen

Die Liste der zum Nachweis der Referenz einzureichenden Unterlagen ist auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

Abgeschlossene Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte.

- Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.
- Bei nicht geförderten Projekten ist das auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bereitgestellte Formular zur Bestätigung der energetischen Mindestanforderungen zu nutzen.

25 Verlängerung des Listeneintrags.

25.1 Verlängerungstermin.

Die Verlängerung des Listeneintrags ist nach **drei Jahren (Verlängerungszeitraum)** nach dem Datum der Onlinestellung bzw. der letzten Verlängerung des Listeneintrags erforderlich (Verlängerungstermin).

25.2 Anforderungen an die Fortbildungen.

Für den Fortbildungsnachweis ist die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens von Nichtwohngebäuden erforderlich. Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (**Anlage 6**) definiert. Der Umfang beträgt insgesamt mindestens 24 UE innerhalb von drei Jahren nach Listeneintrag bzw. nach letztem Verlängerungstermin (siehe auch Ziffer 4 „Nachweise“).

25.3 Anforderungen an die Praxisnachweise.

Für den Nachweis der Praxiserfahrung sind folgende Leistungsnachweise notwendig:

Durchgeführtes KfW-Effizienzhaus (Nichtwohngebäude): eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistung (energetische Nachweisführung inklusive Prüfung und Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen) für



- KfW-Effizienzhaus Nichtwohngebäude 55 oder 70 (Neubau) oder
- KfW-Effizienzhaus Nichtwohngebäude 70 oder 100 (Sanierung).

Es muss nach EnEV 2009 oder aktueller bilanziert worden sein. Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für nicht geförderte Projekte.

- Bei geförderten Projekten ist die „Bestätigung nach Durchführung“ einzureichen.
- Bei nicht geförderten Projekten ist das auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bereitgestellte Formular zur Bestätigung zu nutzen.

Einzureichende Unterlagen

Die Liste der für den Praxisnachweis einzureichenden Unterlagen ist auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

26 Vertiefte Überprüfung.

26.1 Unterlagen.

Die Liste der zur vertieften Überprüfung einzureichenden Unterlagen ist auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht.

26.2 Prüfergebnis.

Bei KfW-geförderten Projekten wird auch die Einhaltung der technischen Programmbestimmungen gemäß den KfW-Förderprogrammen überprüft. Die Ergebnisse werden der KfW zur Kenntnis, für eine Prüfung auf Einhaltung der Förderbestimmungen bzw. Gewährung der Fördermittel und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen des Förderträgers zur Qualitätssicherung werden der Koordinierungsstelle für die Prüfung über den Verbleib in der Expertenliste und zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt. Die Prüfungen des Förderträgers können wie eigene Prüfungen anerkannt werden.



Anlage 1: Weiterbildungskatalog für die Eintragung in die Kategorien Vor-Ort-Beratung (BAFA) und Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).

- Errechneter Stundenumfang für Grundqualifikation – Architekt, Ingenieur²: 130 UE pro Modul (1 UE = 45 Minuten)
- Grundqualifikation – andere Berufsgruppen³: erhöhter Stundenumfang + 80 UE
- Abschlussprüfung durch Weiterbildungsträger verpflichtend für alle Expertengruppen bei Abschluss jedes Moduls

Modul „Beratung“ für die Eintragung für die Vor-Ort-Beratung (BAFA) 130 UE	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ für die Eintragung für Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW) 130 UE	Hinweis: Bei Belegung beider Module kann der Stundenumfang reduziert werden mindestens 200 UE
Erweiterung für andere Berufsgruppen³ 80 UE	Erweiterung für andere Berufsgruppen³ 80 UE	mindestens 80 UE

Überblick: Inhalt der Weiterbildungen

Block 1: Rechtliches

Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand

Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand

Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht

Block 5: Planung/Baubegleitung

¹ Hinweis: „Neu“ bedeutet neue Inhalte, die im Leistungskatalog der BAFA-Richtlinie vom 25.09.2009 nicht enthalten waren.

² Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EnEV

³ Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 EnEV mit Ausnahme der in Nummer 1 genannten Personen, z. B. Handwerker, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, Innenarchitekten

	Erweiterung Grundlagen (für andere Berufsgruppen ³)	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 1: Rechtliches		Anwendung der EnEV in der Praxis <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltlicher Überblick - Grundbegriffe - Anforderungen bei Neubauten und Bestand - Grundlagen bei der Erstellung von Energieausweisen in Neubau und Bestand - Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes - Praxisbeispiele: Auslegungsfragen des DiBt 	
		Neu¹: Rechtliche Grundlagen I: EU-Gebäuderichtlinie, EnEG, EnEV, EEWärmeG <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltlicher Kurzüberblick - EU-Gebäuderichtlinie und ihre nationale Umsetzung in Deutschland - Abhängigkeiten und Zusammenspiel der verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetze 	
	Überblick über die energierelevanten Normen und Vorschriften - DIN EN 12831 (Heizlast) - VD 2078 (Kühllast)	Neu¹: Rechtliche Grundlagen II: Normen, insbesondere DIN V 18599 <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltlicher Kurzüberblick - DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden - DIN 4108/4701 – Wärmeschutz und Wärmebedarfsberechnung - Zusammenspiel/Verweise EnEV und Normen 	
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Energieeffiziente Gebäude unter Einsatz von erneuerbaren Energien	Grundlagen: Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeicherungsvermögen <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über energetische Standards bei Neubauten und im Bestand - Anforderungen an energieeffiziente Gebäude - Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden, Praxisbeispiele - Zusammenwirken von Technik und Gebäude 	

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Energetische und feuchteschutztechnische Kenngrößen - Bilanzierungsgrenzen, Flächenermittlung	Neu¹: Energetische Grundlagen - Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte - Grundlagen des Wärme- und Feuchteschutzes (Temperaturverlauf in Bauteilen, Glaser-Diagramm, Nutzereinfluss, Wärmebrücken) - Berechnung von U-Werten - Wärmebrücken - Luftdichtheit	
	Vertiefung der Grundlagen - Materialien zur Wärmedämmung	Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich - Baustoffe, Eigenschaften und Einsatzgebiete, Brandschutz	
	Vertiefung der Grundlagen - Fallbeispiele für verschiedene Gebäudearten und energetische Ausstattungsstandards	Außen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes - Grundsätzliche Konstruktionen für Wände, Fenster, Dach, Decken, Fußböden - Dämmungsmaßnahmen von Außenbauteilen und Bauteilen zu unbeheizten und teilweise genutzten Räumen in Neubau und Bestand	
	Vertiefung der Grundlagen - Wärmebrückenarme und luftdichte Details	Schwachstelle Gebäudehülle: Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste - Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken und Lüftungswärmeverluste) unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen - Reduzierung energetischer Verluste – Wärmedämmung und Luftdichtheit (Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste, sommerlicher Wärmeschutz etc.) – in Neubau und Bestand (Hinweis: Planung/Ausführung luftdichter Gebäude folgt in Block 5)	

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand		Innen- und Kerndämmung <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände - Beispiele 	Innen- und Kerndämmung <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Planungsaufgaben bei Umsetzung einer Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände - Feuchteschutztechnische Beurteilung der Planung und Umsetzung - Berücksichtigung von möglichen Wärmebrücken im Bauprozess
		Grundlagen sommerliche Behaglichkeit / Wärmeschutz <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen solare Wärmelast im Sommer - Möglichkeiten zur Vermeidung 	Grundlagen sommerliche Behaglichkeit / Wärmeschutz <ul style="list-style-type: none"> - Beispielrechnung solare Wärmelast im Sommer - Planung und Dimensionierung des sommerlichen Wärmeschutzes - Fachgerechte Umsetzung der Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten
		Neu¹: Detaillierung: Wärmebrücken in Neubau und Bestand, Berechnung von Wärmebrücken <ul style="list-style-type: none"> - Beispielrechnung Wärmebrücke mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis 	Neu¹: Detaillierung: Wärmebrücken in Neubau und Bestand, Berechnung von Wärmebrücken und Gleichwertigkeitsnachweisen, Konstruktionsempfehlungen <ul style="list-style-type: none"> - Beispielrechnung Wärmebrücke mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis - Wärmebrückenkatalog nach DIN 4108 Beiblatt 2 - Praxistipps: Kenntnisse, wie in der Planung und Umsetzung Wärmebrücken minimiert werden können

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Energieeffiziente Anlagentechnik unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien - Kennwerte	Überblick Heizungstechnik <ul style="list-style-type: none"> - Heizungstechnik, mit einem Überblick am Markt befindlicher Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKWs, Brennstoffzellen, Pellets, Solarthermie etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten - Regelungs- und Steuerungstechnik - Abgasentsorgung - Brennstoffversorgung und -lagerung - Wärmeverteilung - Wärmespeicherung und -abgabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung etc.) - Überschlägige Auslegung: Speicher, BHKWs, Wärmepumpen - Auslegung Heizsystem – Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf (überschlägige Heizlastberechnung für Kesseldimensionierung), Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei der Wahl des Heizsystems 	
	Vertiefung der Grundlagen - Wärmeübergabe unter energetischen Gesichtspunkten	Schwachstellen Heizungstechnik <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizsystemen 	
	Vertiefung der Grundlagen - Energieeffiziente Warmwasserbereitung - Begrifflichkeiten	Überblick Warmwasserbereitung <ul style="list-style-type: none"> - Warmwasserbereitung, mit einem Überblick der am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten - Legionellenproblematik - Überschlägige Auslegung thermischer Solaranlagen unter Einsatz von erneuerbaren Energien 	

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	Vertiefung der Grundlagen - Arten der Lüftung - Kennwerte	Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung <ul style="list-style-type: none"> - Arten, Systeme, Auslegungen, Optimierungen - Technische und bauliche Anforderungen - Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft, z. B. mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor) - Grundlagen der DIN 1946-6 und Erfordernis von Lüftungskonzepten bei Neubau und Sanierung 	
	Vertiefung der Grundlagen - Begrifflichkeiten	Emissionen <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO₂, NO_x) 	
		Neu¹: Regelungstechnik für Heizungs- und Wohnungslüftungsanlagen, Kenntnisse hydraulischer Abgleich, Regelung bei erneuerbaren Energien <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung hydraulischer Abgleich - Grundlagen Regelung Anlagentechnik, z. B. bei erneuerbaren Energien: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasserspeicher und Kesselanlage 	Neu¹: Regelungstechnik für Heizungs- und Wohnungslüftungsanlagen, Kenntnisse hydraulischer Abgleich, Regelung bei erneuerbaren Energien <ul style="list-style-type: none"> - Details zum Zusammenspiel der Anlagentechnik - Erläuterung hydraulischer Abgleich - Einfache Dimensionierungen, Berechnung des hydraulischen Abgleichs - Grundlagen Regelung Anlagentechnik, z. B. bei erneuerbaren Energien: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasserspeicher und Kesselanlage
			Neu¹: Bereich Lüftung: Erstellung von Lüftungskonzepten <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Lüftungskonzepten gemäß DIN 1946-6 (freie Lüftung, Querlüftung, Schachtlüftung, mechanische Lüftung) - Beispielhafte Erstellung eines Lüftungskonzepts - Verschiedene Lüftungsmöglichkeiten

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in			Einsatz erneuerbarer Energien <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung von fester Biomasse und Biogas für hocheffiziente Gebäude - Auswahlentscheidung für den Einsatz von regenerativen Energien in Neubau und Bestand
		Neu¹: Photovoltaik <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzmöglichkeiten, Einbaumöglichkeiten und Voraussetzungen in Neubau und Bestand - Dimensionierung und Energiespeichertechnologie, insbesondere bei KfW-Effizienzhäusern 40 Plus 	
Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht		Wirtschaftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> - Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen - Berechnungsmethoden (Amortisationsrechnung, Annuitäten-/Kapitalwertmethode) - Methoden zur Entscheidungsfindung in Neubau und Bestand 	
		Förderung <ul style="list-style-type: none"> - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes 	
		Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Wohngebäuden <ul style="list-style-type: none"> - Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme - Erfahrungswerte beim Einsatz 	
		Neu¹: Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung Optimierung Anlagentechnik durch Steuerung und Regelung - Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämm-Maßnahmen 	

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht	Vertiefung der Grundlagen - Flächenermittlung	Neu¹: Ausstellen von Energieausweisen und Erstellen von Modernisierungsempfehlungen, auch im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeit - Erreichbare Energieeinsparungen - Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen - Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren - Hinweise zum Erstellen von Modernisierungsempfehlungen (Grundlagen: Schwachstellen Gebäudehülle/Anlagentechnik)	Neu¹: Ausstellen von Energieausweisen und als öffentlich rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung - Erreichbare Energieeinsparungen - Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen - Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren - Praxistipps für die Bilanzierung von KfW-Effizienzhäusern
	-	KfW-/BAFA-förderspezifische Details Grundlagen zu den beiden Bundesförderprogrammen (Antragstellung, Prozesse)	KfW-förderspezifische Details - Details zu den KfW-Förderprogrammen: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, FAQs
		Projektbericht (Energieberatungsbericht) Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts, wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung nach den Richtlinien entsprechen muss	Projektbericht Planung / Baubegleitungsdocumentation eines KfW-Effizienzhauses Ausarbeiten einer (Teil-)Planung/Baustellendokumentation, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus entsprechen muss
		Neu¹: Vermittlung von Beratungskompetenzen Beratungskompetenzen und Darstellungsmöglichkeiten fachlicher Zusammenhänge in Berichten (Musterbericht), PPT-Präsentationen und Kundengesprächen	

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht		Neu¹: Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich <ul style="list-style-type: none"> - Einfache Plausibilitätschecks (Faustformeln) - Einschätzung der Berechnungsergebnisse im Vergleich zum Energieverbrauch - Abgleich ggf. Wirtschaftlichkeit, z. B. gemäß DIN V 18599 Beiblatt 1 	
		Neu¹: Anwendung der DIN V 18599 mit Software, Abgrenzung DIN V 18599 und DIN 4108/4701 <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiede in der Berechnung - Durchführung beider Berechnungsverfahren mittels Software-Eingabe für Energieausweis-Beispiel 	Neu¹: Anwendung der DIN V 18599 mit Software, Abgrenzung DIN V 18599 und DIN 4108/4701 <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiede in der Berechnung - Einflüsse auf die Planung von Effizienzhäusern - Durchführung beider Berechnungsverfahren mittels Software-Eingabe für Beispiel
Block 5: Planung/Baubegleitung			Planung/Ausführung luftdichter Gebäude <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen luftdichter Gebäude - Konstruktionsempfehlungen, Vorstellung geeigneter luftdichter Bauteilanschlüsse - Einschätzung von Undichtheiten, ihre Vermeidung und Behebung in Neubau und Bestand

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 5: Planung/Baubegleitung			Ausschreibung und Vergabe <ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Inhalte von Ausschreibungstexten für hocheffiziente Neubauten und Sanierungen - Angebotsauswertung (technische und wirtschaftliche Bewertung der Angebote) / Preisspiegel - Hinweise bei Erstellung des Bauzeitenplans
			Baubegleitung/Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none"> - Gewerke: Schnittstellenproblematik - Kontrolle der Luftdichtheit - Kontrolle der Wärmebrückenfreiheit auf der Baustelle gemäß Planung - Kontrolle der Ausführung Gebäudehülle und Anlagentechnik gemäß Planung - Qualitätssicherungsmaßnahmen und -termine im Bauablauf
			Neu¹: Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf und Inhalt einer qualifizierten Baubegleitung, Herangehensweise, relevante Vor-Ort-Termine - Tipps zur Prüfung der Detailplanung/Ausführungsplanung Anschlussdetails/Wärmebrücken/Luftdichtigkeit sowie zur Prüfung von Fachplanungen (z. B. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung) - Anleitung zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für Neubau und Sanierung (WLG, Dämmstärke) - Hilfestellungen zur Einweisungsbegleitung der Nutzer in neue Heizungstechnik, ggf. unter Einbindung erneuerbarer Energien; Überprüfung der Anlageneinstellung - Tipps zur Prüfung und Erstellung von Dokumentationsunterlagen (Hülle und Anlagentechnik) zum Gebäude nach Neubau und Sanierung, Anlage eines Hausbuchs - Tipps zum Monitoring des Energieverbrauchs, Nutzerinformation/-betreuung

	Erweiterung Grundlagen	Modul „Beratung“	Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“
Block 5: Planung/Baubegleitung			Neu¹: Instrumente zur Qualitätssicherung: Grundlagen, Anwendung Thermografie und Luftdichtheitstest <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen von Thermografie und Luftdichtheitstest
		Neu¹: Elektrotechnik/Beleuchtung <ul style="list-style-type: none"> - Energieeffiziente Beleuchtung - Nutzung natürlicher Belichtung, Lichtlenkung - Energieeffizienz bei typischen Verbrauchern im Haushalt - Gebäudesystemtechnik 	
Gesamt	80 UE	130 UE	130 UE



Anlage 2: Fortbildungskatalog für die Kategorien Vor-Ort-Beratung (BAFA) und Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude (KfW).

Themen des Fortbildungskatalogs.

Die folgenden Themen sind Bestandteil des Fortbildungskatalogs und können im Rahmen der Fortbildung angerechnet werden:

- Inhalte der Weiterbildungen Modul „Beratung“ und Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ laut Anlage 1
- Zusätzlich sind folgende Themen Bestandteil des Fortbildungskatalogs:

Thema	Inhalte
Innovative Haustechnikkonzepte	Systeme mit einer Anlagenaufwandszahl unter 1; rein elektrische Konzepte wie Photovoltaik mit Wärmepumpe; Hausautomation im Bereich Heizungs-/Lüftungstechnik (Smart Home), Raumtemperaturregelung, Lüftungssteuerung, Zähleraufschaltung (Smart Meter) Bauteilaktivierung mittels erneuerbarer Energien
Passive Gebäudeoptimierung	Latentwärmespeicher
Schadensbilder bei WDVS und Lösungen	Differenzierte Darstellung der Probleme und ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Praxis sowie erforderlicher und möglicher Lösungen: <ul style="list-style-type: none">- Brandverhalten- Algen- und Schimmelbefall- Spechtschäden



Anlage 3: Fortbildungskatalog für die Kategorie Energieberatung im Mittelstand (BAFA).

Themen des Fortbildungskatalogs.

Die folgenden Themen sind Bestandteil des Fortbildungskatalogs:

- Erläuterungen zu rechtlichen Fragestellungen der gewerblichen Energieberatung (z. B. EnEV-Nichtwohngebäude)
- Gewerbliche Gebäudehülle Bestand (Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden)
- Anlagentechnik inklusive Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasserbereitung
- Effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Querschnittstechnologien wie elektrische Motoren und Antriebe, elektrisch angetriebene Pumpen, raumlufttechnische Anlagen, Druckluftsysteme, Wärmerückgewinnung (Wärmetauscher) sowie Beleuchtungssysteme
- Systemische Optimierung
- Prozesstechnik, Prozesskälte und Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Energieeffizienz bei Informations- und Kommunikationstechnik
- Wirtschaftlichkeit, Investitions- und Kostenberechnung, insbesondere Lebenszykluskostenanalyse
- Weitere Inhalte, die sich auf die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Energieaudits in Unternehmen beziehen
- Energiemanagementsysteme
- Einsatz erneuerbarer Energien in Unternehmen
- Fördermöglichkeiten und/oder politische Hintergrundinformationen

Anlage 4: Weiterbildungskatalog Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ für die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).

- Stundenumfang für Zusatzmodul: 80 UE (1 UE = 45 Minuten)
- Abschlussprüfung durch Weiterbildungsträger verpflichtend

Zusatzmodul

„Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“

Für die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren –
Nichtwohngebäude (KfW)

80 UE*

*Für die Eintragung in die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW) muss zusätzlich noch eine Weiterbildung erfolgreich absolviert werden.

Die Regelungen und der Umfang sind unter Ziffer **24.2.1** „Weiterbildung“ beschrieben.

Überblick: Inhalt der Weiterbildungen

Block 1: Rechtliches
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand
Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht
Block 5: Planung/Baubegleitung

	Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“
Block 1: Rechtliches	Anwendung der EnEV in der Praxis - Anwendung EnEV und Auslegungsfragen für Nichtwohngebäude (dibt.de/bbsr-energieeinsparung.de), Verknüpfung mit EEWärmeG
	Rechtliche Grundlagen I: EU-Gebäuderichtlinie, EnEG, EnEV, EEWärmeG - EU-Energieeffizienz-Richtlinie - EDL-Gesetz
	Rechtliche Grundlagen II: Normen, insbesondere DIN V 18599 - DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden in der Anwendung für NWG - Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 12 EnEV / DIN EN 15240
Block 2: Gebäudehülle in Neubau und Bestand	Grundlagen: Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf, Wärmespeicherungsvermögen - Energetische Standards NWG, Effizienzhäuser NWG gemäß KfW-Merkblättern - Zonierung (Grundlagen und Vorgehensweise) nach DIN V 18599 Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger - Unterschiede Ein- und Mehr-Zonen-Modell
	Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich - Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden
	Außen- und Dachdämmung unter Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes - Darstellung Nutzenergiebedarf für Heizen in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
	Energetische Grundlagen - Berechnung von U-Werten für Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden

	Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“
	<p>Grundlagen sommerliche Behaglichkeit / Wärmeschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sommerlicher Wärmeschutz für Nichtwohngebäude, Bewertung verschiedener Systeme, z. B. Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten, Berechnung sommerlicher Wärmeschutz nach DIN 4108-2 - Darstellung Nutzenergiebedarf für Kühlen (äußere und innere Lasten) in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	<p>Überblick Heizungstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kesselanlagen in typischen Leistungsklassen für NWG (ca. 50 bis 400 kW), typische Energieträger - KWK-Anlagen in typischen Leistungsklassen für NWG, Überblick KWK-Technologien (Motoren-KWK, GuD, Brennstoffzellen-KWK) - Darstellung verschiedener Heizsysteme in der DIN V 18599 Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen (Wärmeerzeugung, -verteilung, -speicherung, inklusive Nah- bzw. Fernwärmesystemen) inklusive Strahlungsheizung gemäß TMA (Technische Mindestanforderungen) der KfW-Förderprogramme und deren Berücksichtigung in der Bilanzierung - Darstellung von KWK-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
	<p>Überblick Kältetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kältetechnik, mit einem Überblick am Markt befindlicher Kälteerzeuger (Kältemaschinen, Bauarten) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, Verknüpfung mit EEWärmeG – Rückkühlwerke (Bauarten, nass, trocken) - Kältemittel - Regelungs- und Steuerungstechnik - Kälteverteilung - Kältespeicherung und -abgabe (Eisspeicher, Kühldecken, Induktionsgeräte, Temperierung, Betonkernaktivierung etc.) - Überschlägige Auslegung: Speicher, Kältemaschinen, Rückkühlwerke - Darstellung von Klimakältesystemen in der DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau

Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“	
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	<p>Schwachstellen Heizungstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwachstellen Heizungs- und Kältetechnik NWG und ihre Darstellung in der Bilanzierung nach DIN V 18599 (z. B. hydraulische Einregulierung)
	<p>Überblick Warmwasserbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung verschiedener Warmwasserversorgungssysteme in der DIN V 18599 Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen
	<p>Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick und Bewertung unterschiedlicher Arten von raumluftechnischen Anlagen für Nichtwohngebäude und deren Konstruktionsmerkmale, Berücksichtigung Brandschutz/Entrauchung/Schallschutz - Grundlagen der DIN EN 13779 (Auslegung von RLT-Anlagen) - Darstellung von Raumluftechniksystemen und Wärmerückgewinnung in der DIN V 18599 (Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung, Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau) - Anforderungen der Technische Mindestanforderungen (TMA) der KfW-Förderprogramme für Nichtwohngebäude z. B. an Wärmerückgewinnungsgrad, Effizienzklassen, Dichtheit
	<p>Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung CO₂-Reduktion gemäß Technischer Mindestanforderungen (TMA) der KfW-Förderprogramme für Nichtwohngebäude
	<p>Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieeffiziente Beleuchtung: technische Grundlagen für Kunst- und Tageslichtnutzung, Bauteile und Systeme zur Nutzung von Kunst- und Tageslicht, Lichtlenkung, Berechnung der elektrischen Bewertungsleistung - Darstellung verschiedener Beleuchtungssysteme für Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung

Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“	
Block 3: Anlagentechnik und erneuerbare Energien in Neubau und Bestand	<p>Regelungstechnik und Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Gebäudeautomation (Sensoren, Aktoren, Automationsstationen, Bussysteme, Managementsysteme) - Darstellung der Regelungstechnik bzw. Gebäudeautomation in der DIN V 18599, insbesondere Teil 11: Gebäudeautomation, Ermittlung des Gebäudeautomationsgrades, Berücksichtigung verschiedener regelungstechnischer Varianten für das Zusammenwirken von Heizungs-, Lüftungs- Kälte- und Beleuchtungstechnik
	<p>Bereich Lüftung: Erstellung von Lüftungskonzepten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lüftungskonzept: erforderlicher Außenluft-Volumenstrom, Spezifikation der Lösung zur Umsetzung, anlagentechnische Lösungen zur Vermeidung von Kondenswasser und Feuchteschäden
	<p>Einsatz erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung erneuerbarer Energien in der DIN V 18599, z. B. Solarthermie, Biogas-BHKW, Holzfeuerung - Erfüllung und Umsetzung des EEWärmeG
	<p>Photovoltaik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Photovoltaik-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht	<p>Wirtschaftlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung von Investitionskosten und Kosteneinsparungen, Überblick Berechnungsmethoden für Lebenszykluskosten
	<p>Förderung NWG sowie Umsetzungsmodell Contracting</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes in Nichtwohngebäuden - Überblick Contracting-Modelle und -Einsatzbereiche, Hinweis auf Fördermöglichkeiten (Investition/Beratung)
	<p>Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme - Erfahrungswerte beim Einsatz

	Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“
Block 4: Bilanzierung und Wirtschaftlichkeit, Projektbericht	Geringinvestive Maßnahmen bei Nichtwohngebäuden - Zum Beispiel Optimierungsmöglichkeiten Regelungsparameter über Energiemanagement/Software
	Anwendung der DIN V 18599 - Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit Software, Darstellung von Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude in der DIN V 18599 Teil 10: Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten - Erkennen von Eingabewerten für die Bilanzierung in typischen Berechnungs- bzw. Planungsunterlagen
	Ausstellen von Effizienzhaus-Nachweisen für die Zielvarianten KfW-NWG-Effizienzhäuser gemäß KfW-Merkblättern sowie von Energieausweisen als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung - auf Grundlage der Berechnung nach DIN V 18599 - Praxistipps für die Bilanzierung hocheffizienter KfW-Effizienzhäuser nach DIN V 18599, typische Fehler und deren Risiken, erreichbare Energieeinsparungen - Vergleich der Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungsvarianten
	KfW-förderspezifische Details - Details zu den KfW-Förderprogrammen Nichtwohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, FAQs
	Projektbericht - Durchführung einer Bilanzierung nach DIN V 18599 für ein Beispielgebäude, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus entsprechen muss (Neubau oder Sanierung) - Berechnung als Mehr-Zonen-Modell - Beispielgebäude mit typischer technischer Ausstattung und Nutzung eines Nichtwohngebäudes - Alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 müssen Anwendung finden - Überwiegend eigene Eingabe der Bilanzierungsdaten (kein in wesentlichen Teilen vorausgefülltes Berechnungsbeispiel)

	Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“
	Plausibilitätscheck, Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich - Bewertung von Teil- und Gesamtergebnissen der Bilanzierung nach DIN V 18599 im Sinne einer Plausibilisierung der Berechnungsergebnisse - Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich in der Anwendung für Nichtwohngebäude
Block 5: Planung/Baubegleitung	Ausschreibung und Vergabe - Energieeffizienz-Aspekte in der Ausschreibung und Angebotsbewertung für Nichtwohngebäude, insbesondere bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand
	Baubegleitung/Qualitätssicherung - Moderation von komplexen Planungsprozessen für Nichtwohngebäude, Umgang mit Störungen im Planungs- und Bauablauf - Inbetriebnahme und Qualitätssicherung im Betrieb - Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 12 EnEV / DIN EN 15240 - VOB/B: Überblick, Abnahme
	Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung -Tipps zur Prüfung von Fachplanungen und Dokumentationsunterlagen Nichtwohngebäude (Gebäudehülle und Anlagentechnik)
	Instrumente zur Qualitätssicherung - Luftdichtheitsmessungen bei mehreren Zonen bzw. großen Gebäuden



Anlage 5: Fortbildungskatalog für die Eintragung in die Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW) (Basisthemen).

Themen des Fortbildungskatalogs.

Die folgenden Themen sind Bestandteil des Fortbildungskatalogs und können im Rahmen der Fortbildung für die Eintragung angerechnet werden:

- Inhalte des Weiterbildungskatalogs für das Zusatzmodul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ laut Anlage 4
- Inhalte des Weiterbildungskatalogs für das Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ laut Anlage 1, außer Themen, bei denen keine Relevanz für Nichtwohngebäude gegeben ist:
 - Energieausweise für Wohngebäude, energetische Nachweise, Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Wohngebäuden
 - Förderangebote für Wohngebäude
 - Geringinvestive Maßnahmen für Wohngebäude
 - Wohnungslüftung
 - Smart Home



Anlage 6: Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude (KfW).

Themen des Fortbildungskatalogs.

Die folgenden Themen sind Bestandteil des Fortbildungskatalogs und können im Rahmen der Fortbildung für die Verlängerung angerechnet werden:

- Inhalte des Weiterbildungs- bzw. Fortbildungskatalogs laut Anlage 5
- Zusätzlich sind folgende Themen Bestandteil des Fortbildungskatalogs

Thema	Inhalte
Nachhaltiges Bauen	<ul style="list-style-type: none">■ Zertifizierungs- und Bewertungssysteme, energetische Pflichtenhefte
Spezielle Anlagensysteme für NWG	<ul style="list-style-type: none">■ Zum Beispiel Dampfkesselanlagen, Hallenheizungssysteme